

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 16 (1860)

Artikel: Die Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und der Umgegend, ein
Beitrag zur Culturgeschichte

Autor: Lütolf, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Die Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und der Umgegend, ein Beitrag zur Culturgeschichte.

Von A. Lütolf, Curatpriester.

„O Ausfatz! in vergangnen Zeiten warst
Ein Schreckenswort du für die Menschensöhne,
Ein Zeichen der Verachtung und zugleich
Barmherzigkeit, den Geist in Furcht zu halten.“
(F. W. Faber, Sir Lancelot. VII. Buch.)

I.

Das Auftreten des Ausfazes im Abendlande.

Es ist ein oft wiederholter Irrthum, dem schon Mone ¹⁾ entgegengetreten ist, daß das Erscheinen der Lepra im Abendlande mit den Kreuzzügen beginne.

Lange vor denselben war der Ausfatz ²⁾ dessen vitale Wurzel wohl in einer Degenerirung der Blut- und Säftebildungsorgane lag, vom Oriente, seiner Heimath, in das Abendland verpflanzt worden. Von den vier Hauptarten dieser Krankheit, dem weißen, knol-

¹⁾ F. J. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. II, 263, Note 14. Diese Abhandlung: „Ueber Krankenpflege vom 13—16. Jahrhundert“ ist sehr instructiv.

²⁾ Eine „Geschichte des Ausfazes im Abendlande“ hat Hensler geschrieben. Seine Schrift haben vorzüglich benützt: Kurt Sprengel, Versuch einer pragmat. Geschichte der Arzneikunde. Halle 1800; und R. Brentano, barmherzige Schwestern. 2te Aufl. Mainz 1852. Ersch und Gruber, allg. Encyclopädie. I. B. S. 451 ff.

ligen (Elephantiasis) ¹⁾, schorfichten und rothen Ausfaze (lepra alopecia), welcher meist nur bei den Europäern beobachtet wurde, kamen im Occidente mehr oder weniger alle vor. Italien kannte das Uebel schon seit der Rückkehr der Armee des Pompejus aus Asien und unter Trajan und Hadrian heilte der Ephesier Soranus Ausfäzige in Aquitanien ²⁾. Rotharis ³⁾, der Longobardenkönig war genöthigt Verordnungen über den Ausfäz' zu erlassen. Ja seine Nation wurde im achten Jahrhundert in fränkischen Schriften als diejenige bezeichnet, die in großer Masse vom Ausfaze befallen und für andere die Quelle der Ansteckung geworden sei ⁴⁾.

Schon unter König Guntram, im Jahre 583, befahl die Synode in Lyon, daß die Bischöfe sich der in ihren Diözesen einheimischen Ausfäzigen annehmen und für Nahrung und Bekleidung sorgen sollen, damit das Herumfahren derselben aufhöre ⁵⁾. In seinem Edikte von Compiègne, im Jahre 757, erlaubte Pipin ⁶⁾ die Auflösbarkeit der Ehe ⁷⁾ unter Zustimmung beider Gatten, von denen eines ein Opfer der Krankheit geworden war, und die Wiederverheirathung des geschiedenen gesunden Theiles. Zwei und dreißig Jahre später verbot Karl der Große den Ausfäzigen alle Gemeinschaft mit den Gesunden ⁸⁾.

Auch in Deutschland war in der Karolingerzeit das Uebel schon vorhanden. Der hl. Bonifacius erbat und erhielt Weisungen darüber von Rom. Papst Gregor II. ⁹⁾ schrieb ihm im Jahre 726,

¹⁾ In neuester Zeit ist darüber ein vortreffliches, sehr interessantes Werk erschienen, „die Elephantiasis oder Lepra arabica“ von C. Fr. Hecker, Prof. in Freiburg im Breisgau. Mit 5 lithog. Tafeln. Jahr 1858. Diese Abbildungen geben uns einen Begriff von den entsetzlichen Wirkungen der Krankheit. Der Verfasser sagt S. 11: „daß die Lymphgefäße und Lymphdrüsen eine Hauptrolle bei der Bildung und Entwicklung der Leprageschwülste spielen, kann nicht bestritten werden.“

²⁾ R. Sprengel a. a. D. 2. Bd. S. 8 und 44.

³⁾ Lindenbrog Cod. legg. antiq. p. 609.

⁴⁾ Cod. Carol. 45. — *Mansi*.

⁵⁾ *Mansi*, sacror. concilior. collect. Tom. IX. Florentiæ 1763. Pag. 943.

⁶⁾ *Baluz.* Capit. reg. Franc. tom. I. col. 184 und *Delamare*, Traité de la Police. livre IV. Tit. XII.

⁷⁾ Die Kirche aber war anderer Ueberzeugung. (*Jus. can. C. 1, 2 X de conjug. lepros.*)

⁸⁾ *Baluz.* und *Delamare*, a. a. D.

⁹⁾ *Greg. II.* ep. XIII, cap. 10 bei *Mansi*. Tom. 12, pag. 246.

daß die christgläubigen Leprosen nicht vom Empfange des hl. Martarsakramentes, wohl aber von Gastmälern mit Gesunden abgehalten werden sollen ¹⁾. Später, 741, erhielt er von P. Zacharias ²⁾ die Weisung, daß diejenigen, welche von Geburt oder Familie mit dem Ausfaze, der hier morbus regius genannt wird, behaftet seien, zwar nicht innerhalb der Stadt geduldet, aber doch vom Volke ernährt werden sollen. Wer aber mit solcher Krankheit erst später, nicht von Geburt aus, befallen worden ist, der solle, gleichviel ob groß oder klein, vor der Hand nicht fortziehen, sondern dem Heilungsversuche sich unterziehen und zur heiligen Communion erst nach allen Andern hinzutreten. Diese beiden Verordnungen frische die im Jahre 868 in Worms gehaltene Synode wieder auf ³⁾.

Otfried ⁴⁾ übersezte leprosus mit dem eigenthümlich deutschen Worte: „Horngibruoder“ und Tatian mit: „Riebo“, was auf den schorfichten, oder Rufenausfaze deutet. Sollen wir noch der Sagen ⁵⁾ von den Kaiserinnen Hildegard und Crescentia erwähnen, in denen der Ausfaze eine wichtige Rolle spielt? Doch, wir haben genug Beweise angeführt, daß das Sondersiechenthum im ganzen Umfange des weströmischen Reiches schon früh vorhanden war und nicht erst, seit Gotfried von Bouillon seine begeisterten Schaaren in's heilige Land geführt. Allein der vermehrte Verkehr mit den Asiaten steigerte das furchtbare Uebel, bis es endlich im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte und, um mit Sprengel ⁶⁾ zu reden, zur „constitutio sæcularis“ wurde.

Pilger und allerhand fahrende Leute verbreiteten, Wollkleider und Badstuben förderten die Ansteckung.

Zum Vortheil der Kranken und Gesunden hat man schon früh im oströmischen Reiche Leprosenspitäler errichtet und zwar nach dem Vorgange des hl. Basilus (330—379), der als eine

¹⁾ Die Communion wurde ihnen jedoch erst nach den andern gereicht. — Diese Gastmähler sind diejenigen, welche an christlichen Festen veranstaltet wurden. Vergl. Dr. Ph. Hedw. Küb: „Sämmtliche Schriften des hl. Bonifacius I, 64. Regensburg 1859.

²⁾ *Mansi* a. a. D. p. 346. 2. Chron. 26. Plin. h. n. 26, 1.

³⁾ *Mansi*, Tom. XV, pag. 875.

⁴⁾ Evangelienbuch III; 9, 6. ed. Kelle.

⁵⁾ Vergl. Franz Pfeiffer, *Germania* I, 438.

⁶⁾ *N. a. D.* Bd. 2, S. 486.

wahrhaft königliche Gestalt unter seinen Zeitgenossen dasteht. Seiner Leprosenanstalt zu Cæsarea in Cappadocien erwähnt mit Bewunderung und Lob der hl. Gregor von Nazianz ¹⁾.

Im Abendlande finden sich vor dem 12. Jahrhundert nur dunkle Spuren solcher Spitäler für Leprosen. Es sollen z. B. der hl. Otmar in St. Gallen, die hl. Otilia im Elsaß derartige Institute unterhalten haben, aber gewiß ist, daß jene anbefohlenen Sönderungen der Kranken nicht wohl stattfinden konnten, ohne daß man ihnen eigene Wohnstätten angewiesen hat ²⁾.

Immerhin jedoch ist es das Zeitalter der Kreuzzüge, welches diese Pflanzungen christlicher Liebe in erstaunenswerther Anzahl zu Tage gefördert hat. Nach Mathias Paris ³⁾ gab es zu seiner Zeit bei 19,000 Leprosorien in der Christenheit und 2000 derselben gehörten, dem Testament des hl. Ludwigs IX. zufolge, allein dem französischen Reiche an.

II.

Gründung der Leprosenhäuser in Europa. — Anstalt für Sondersieche in Lucern.

In's 12. und 13. Jahrhundert hinauf weisen auch die ersten urkundlichen Nachrichten von Sondersiechenhäusern in Schweizerstädten.

Aus einer Verordnung ⁴⁾ der Abtissin am Fraumünster in Zürich vom Jahre 1221 zu schließen, müssen schon im 12. Jahrhunderte die Aussägigen ein Haus bei St. Jacob an der Sihl besessen haben. Zwischen 1220—1230 errichtete der Abt von St. Gallen ⁵⁾ ein solches im Linjenbühl. Eines Siechenhauses in

¹⁾ Orat. 20. — *Theodoret IV*, 16.

²⁾ Das Krankenhaus auf dem Johannisberg im Rheingau bestund schon vor 1109. (*Mone*, Zeitschrift II, 263.) — Die Maladrerie du Grand-Beaulieu bei Chartres wurde 1054 gegründet. (*Mémoires de la soc. des Antiquaires de France XV*, 327.) — *Hüllmann*, Städtewesen IV. Bd.

³⁾ *Hist. angl. ad ann. 1244.*

⁴⁾ *S. Bögelin*, altes Zürich S. 118 u. 308 f.

⁵⁾ *Von Arr*, Geschichte des Kt. St. Gallen I, 337.

Winterthur¹⁾ geschieht 1287 urkundliche Erwähnung. In Basel²⁾ verlassen 1286 die Sondersiechen ihren bisherigen Wohnort am St. Leonhardsberge und siedelten nach St. Jacob an der Birse hinüber. Ein Bach bei der Stadt Solothurn³⁾ hieß schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts der „Siechenbach“, in dessen Nähe das Siechenhaus stand.

Bern⁴⁾ besaß, nach der Chronica de Berno von Bruder Ulrich Pfunt, im Jahre 1288 bereits eine Leprosenanstalt. Das allumwaltende christliche Erbarmen trat im Mittelalter auch im Quellgebiete der Reuß dem armen Leprosen mit liebevoller Fürsorge entgegen. Dasselbst ging die erste, urkundlich bekannte, Theilnahme für diese schmergeprüften Kinder Gottes vom St. Lazarusorden aus, welchem vornehmlich die edle Hochherzigkeit eines Ritters Arnold von Brienz⁵⁾, im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts am südlichen Ufer des Vierwaldstättersees, in Seedorf, ein Gotteshaus⁶⁾ errichtet hatte. Von hier aus wurden St. Lazarus-Bruderschaften, mit Vergünstigungen aus dem Gnadenschätze der Kirche freigebig ausgestattet, in den Pfarreien eingeführt, um die Theilnahme des Volkes an dem Liebeswerke der Leprosenpflege zu erhöhen. Man findet, daß es auch in Lucern⁷⁾ edle Seelen gab, die fähig waren für den hochherzigen Entschluß, ihre Minne allesammt Gott und dem hl. Lazarus in seinen lieben, mit den Siechtagen geschlagenen Kindern zu weihen. War es ja ein herrlicher Geist, der den Orden beseelte, und immer noch wie in Verklärung aus dessen Satzungen⁸⁾

1) Neujahrsblatt der Bürgerbibliothek zu Winterthur 1838. S. 23.

2) Basel im 14. Jahrhundert, Basel, bei Georg 1856, S. 72 u. Neujahrsblatt für Basels Jugend 1843 S. 14.

3) Urkundio I, 313.

4) Vergl. Schweizerischer Geschichtsforscher XI, 21. u. 24. Ueber das bernerische Siechenhaus existirt eine etwas lückenhafte Monographie von B. L. Meßmer, „das Siechenhaus oder äußere Krankenhaus v. Bern.“ Bern, Stämpfli 1828.

5) Vergl. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 247 ff. Geschichtsfreund XII, 2. 14.

6) Eine schöne Sage verbindet dessen Aufkommen auch mit der Person des ausfözig gewordenen Königs Balduin von Jerusalem. Vergl. Lang, Grundriß I, 765.

7) Geschichtsfrd. XII, 55. 57. 59. 64. 66. 67.

8) Geschichtsfrd. IV, 119. ff. XIV, 219. ff.

leuchtet. Unter den Wohlthätern Seedorfs erscheint ein Arnold von Lucern sammt seiner Gattin Emma. Im Orden finden wir eine Katharina in den Stöken von Lucern, Bruder Arnold von Lucern, Mectild von Lucern, Frau Berena von Mundris, Herr Heinrich Meriwand, Kilchherr zu Lucern, Gertrud, des Decans von Emmen Schwester, Ritter Rudolf von Schauensee¹⁾.

Doch reichte das Hospital in Seedorf nicht aus, um andere Anstalten für Auszügige in der innern Schweiz überflüssig zu machen; es entstanden solche in Altdorf, Schwyz, Einsiedeln, Sarnen, Stans, Zug, in Beromünster, Sursee, Hitzkirch, Willisau, Ruswil, Altishofen, Reiden²⁾ und vielleicht an mehreren andern Orten im Gebiete unserer fünf Cantone.

Wir kommen endlich zu unserer Sondersiechenanstalt in Lucern. Urfundliche Notizen deuten darauf hin, daß ihre Gründung wenigstens in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, etwa in die Zeit der Stiftung des Bürgerospitals hinaufreiche. Es wird nämlich in einem Briefe vom 29. Herbstm. 1387 als alter Brauch bezeichnet, daß in der St. Jacobschapelle für Sondersiechen wochentlich zweimal das heilige Messopfer soll verrichtet werden. Das allein schon setzt einen Bestand der Anstalt seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts voraus. Nun aber lehrt uns auch das älteste Stadtbüchlein³⁾ die Senti als Wohnort von Hilfsbedürftigen, „Sentiner“ genannt, kennen, welche, wie der Bürgerospital, an dem für das Vergehen der Gotteslästerung festgesetzten Bußgelde Antheil haben sollen. Dasselbe Stadtbüchlein⁴⁾ enthält das Verbot: „Swer dehein burdi holges gewinnet in dez spitals oder in der Sentinern holge, der git uon ieglicher 1 f.“

Ferner heißt es daselbst⁵⁾: „Duch ist der Rat vberein kommen dz nieman sol in der sentimattun schieffen, noch niender anderswa vf der sentiner guote da ez schedelich ist, bi iij f.“

1) Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 102. Geschichtsfrd. XII, 15. II, 75.

2) Einiges über diese Siechenhäuser haben wir in den „Ergänzungen“ (VII.) zusammengetragen.

3) Aus der Zeit von 1310—1315, Blatt 5. a. — Dieses älteste Stadtbuch ist abgedruckt bei Kopp, Geschichtsblätter, I, 336 ff.

4) Blatt 4. a.

5) Blatt 9. a.

Man sieht, diese „Sentiner“ können keine andern sein, als jene Sonderfiechen, deren die angeführte Urkunde von 1387 erwähnt.

Sie waren in einer Räumlichkeit untergebracht, die schon im Stadtrechtrodel ¹⁾ von 1291 oder 1292, wo von dem Marktrecht des Abten von Murbach-Lucern die Rede ist, den Namen „seintinon“ hat. Hart daneben und noch innerhalb der äußern Umfangsmauer ²⁾ der Stadt, war jene genannte Capelle des hl. Jacobus für Sonderfiechen. Man nannte die Gegend sonst auch im „Koppen“ ³⁾, wegen der nahen Hinrichtungsstätte. Die Hingerichteten wurden, bis 1575 auf dem Sentifriedhof neben der St. Jacobscapelle begraben ⁴⁾.

In der Senti wurde früher ⁵⁾ lebhaft, vielleicht schon unter den Abten, Sentenwirthschaft betrieben. Erst 1744 wurde das Senten abgestellt. Vom Sennen rührt muthmaßlich auch der Name Sentinon, Senti ⁶⁾ her. Die Ableitung von: „Domus sani-

¹⁾ Stadtarchiv. Abgedruckt bei Segesser, N. G. I, 81. und Geschichtsfreund I, 161.

²⁾ Doch ist diese Mauer spätern Ursprungs als die St. Jacobscapelle. „No. 1333 ward der Senti-Thurm sammt der Mauer gebaut, wegen den beständigen feindlichen Anfällen und Streifereien der Oesterreichischen auf die Stadt. Man mußte auch auf dem Sentirain eine beständige Wache halten. Dieser Senti-Thurm ward 1590 zu einer Dienstbotenbehausung gemacht.“ — Lucern. Wochenblatt 1837 S. 94 nach Gysat Collect. E.

³⁾ Rathsbuch I, 125 b. v. J. 1396. Koppen heißt mhd. so viel als Köpfen. In der Sentimatte war schon damals der Kalenberg (Richtplatz). Noch im Jahre 1487 heißt es im Rathsbuch VI, fol. 172, b.: Dem Meister Steffen vff 2 Jahr lang geliehen ein Garten im Koppen.

⁴⁾ Rathsb. XXXIII, 241 a. — 1575, Freitag vor Bernhardi: „Der Her Bummmeister solle lassen ein gefang oder muren machen bei der richtstatt am kalenberg, das die arme Lüt so daselbst enthauptet werden, vnd die so man nit unter das hochgericht vergrabt, allsdann innerhalb derselbigen muren begraben werden söllend, vnd damitt keine mer in die Senth werdend begrabt.“

⁵⁾ Nach dem ältesten Rechnungsbuche der Senti, im Stadtarchiv aufbewahrt, war 1495 ein Senn an der Senti. — Sämmtliche Notizen aus dem Stadtarchiv hat der Verfasser Hrn. Archivar Jos. Schneller zu verdanken.

⁶⁾ Den Namen „Senti“ führt auch ein kleineres Heimwesen in Ariens, und am Sonnenberg ist noch eine „Sentiweid.“ — Daß auch das Siechenhaus in Willisau „Senti“ hieß, berechtigt nicht zum Schluß, der Name sei aus

tatis“ Sanitätshaus, welche man im vorigen Jahrhundert er-
 ronen¹⁾, verstoßt durchaus gegen Analogie²⁾ und Sprachgebrauch.
 Das Paradoxon ist den Alten nicht eingefallen, eine Leprosen-
 stalt als „domus sanitatis“ zu bezeichnen³⁾. Ueber die Gründung
 des Lucernerischen Siechenhauses sagt H. Cysat⁴⁾: „Dieser Spital
 sampt der Kilchen und bhusing ist gestiftet und erbunt durch die
 statt.“ Allein hierin befand er sich wohl im Irrthume. Wie beim
 Bürgerspitale⁵⁾, so war das Gotteshaus Murbach-Lucern vorab an

„domus sanitatis“ entstanden. Denn jener Name in dem Städtchen an
 der Wigger war wohl weiter nichts, als eine spaßhafte Nachahmung, ein
 Volkswitz. Ward ja auch der „Gütsch“, und der „Grund“, Namen
 zweier Anhöhen bei Lucern, nach Willisau verpflanzt. Ohnehin wurde der
 Name Senti früher nicht, wie jetzt gewöhnlich geschieht, mit ä, dem A
 Laute sich nähernd, ausgesprochen, sondern das e klang heller, dem i ver-
 wandt. So bezeugt die Authentica im Kirchenarchiv für die Reliquie der
 hl. Maria Magdalena, wo von Magdalena Büler den 19. Juli 1753
 dieses „Heilthum“ an die Sentikirche („templo leprodochii, seu die
 Sinten dicto“) geschenkt wird. — Endlich bemerke ich noch, daß auch
 an der Enziflüh, am Napf, ein „Sentisloch“ vorkommt, was aber
 nur Verwechslung mit dem gebräuchlichem Namen „Enziloch“ sein könnte.
 — In Ragaz kömmt das Wort Senti als Geschlechtsname vor.

- 1) S. Balthasar Mscr. 83. 4. fol. 147. (Bürgerbibliothek.)
- 2) Es finden sich überall nur die Benennungen: Domus leprosorium — der
 vsezigen Hus — domus infirmariæ. Die Franzosen brauchten die Aus-
 drücke: „La léproserie; la Maladrerie; la maison de lépreux.“ (Mé-
 moires des antiquaires de France. XV, 329.)
- 3) Für das Wort Senti findet sich auch eine analoge Form in Send, Sint, von
 synodus, Gericht, Zusammenkunft. Einen Ortsnamen: Senta kannte *Plinius*
 (h. n. II, 47) in Dalmatien. „Gabro-Sentum“ war ein altbritischer Ortsname,
 den die *Notitia dignit.* mit „via caprilis“ übersetzt. Sentum ist nach *Zeuß*
 (Gram. Celtic. S. 144) = kymr.: hint und sint und verwandt mit dem
 goht. sinths = via; sinthan, gehen, reifen. Von der gleichen Wurzel
 stammt das spätlatein. Senterium = semita. Senterius, der den Weg
 zu unterhalten hat, Straßenknecht, ital. Sentiero, wofür *Du Cange*
 h. v. auch *Sante* und *Sente* angibt. — Für diese Bedeutung des Namens
 würde der Umstand sprechen, daß früher, vor 1305, die Hauptstraße nicht
 wie jetzt, am Fuße des „Gütsches“ sich hinzog, sondern als Saumweg
 über den Berg ging. (Vergl. *Ruß*, Chronik S. 70.)
- 4) Collectan. B. 229 a. (Bürgerbibliothek) Nach Balthasar (Collect.
 zur Lucerner Chronik S. 395.) setzt Cysat die Stiftung des Siechen-
 spitals in's Jahr 1100.
- 5) Segeffer, R. G. I, 170. Geschichtsfbd. III, 150.

der Stiftung des Sentispitals betheiligte. Galt ja auch für diese Anstalt jenes Privilegium, welches den Benediktinerklöstern vom Concil in Vienne im Jahre 1311 erteilt worden ist ¹⁾. Jedenfalls aber lag es auch im Interesse der Stadtbewohner, daß die Ausfälligen abgesondert wurden. Das Gotteshaus dagegen sah sich sowohl durch Bestimmung und Idee als durch Kirchengesetze dazu aufgefordert, Noth und Weh dieser armen Unglücklichen nach Kräften zu mildern. Und in der That waren es bekanntlich die Benediktiner, welchem Orden auch unser Gotteshaus angehörte, die in Errichtung von wohlthätigen Anstalten, zumal für Kranke, sich eifrig bethätigten. Auf des Gotteshauses Eigen war, wie der Bürgerspital ²⁾, auch die Anstalt in der Senti errichtet; und noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts forderte der Propst ³⁾ im Namen des Gotteshauses Erschaz, Zins und Fall von Spital und Senti.

Die liebevolle Sorge für die Unglücklichen, zumal für die Leprosen, welche im Lebensgrunde der Religion, in Christus und der Liebe zu ihm ihre Wurzeln hatte, ist eine der Lichtseiten des Mittelalters auf seiner Sonnenhöhe. Das Evangelium lehrte ja, in jenen Armsten unter den Armen Christus den Herrn selber zu verpflegen. Darum hütete man sich, voll zarten milden Sinnes, auch nur in Worten gegen die von Gottes Hand so schwer Getroffenen hart zu scheinen. Man nannte sie „Gottes liebe Arme“, „die armen Leute“, oder „die armen Kind an der Senti“, die „armen Ausfälligen“, auch „die Sondersiechen“ ⁴⁾ was kein Scheltwort war, die „Malzigen“. Man sah damals Könige und Edle, man sah einen ganzen Ritterorden, sah Verbindungen von barmherzigen Brüdern und Schwestern, sah zarte Edelfrauen, sah Unzählige aus dem Ordensstande und aus allen Abstufungen des Bürgerthumes,

1) Vergl. Segesser R. G. I, 170. IV, 546.

2) Der erst unterm 3. August 1319 durch Propst Mathias von Buchegg u. dem Convente der Benediktiner zu Lucern ausgestellte Stiftungsbrief sagt des bestimmten, daß „die stiftunge des Spittales der armen lütten ze Lucernn hie vor geschehen ist mit vnser vorbarn willen, in der stat ze Lucernn vf vnser goghuses eigene.“ (Stadtarchiv.)

3) Rathsbuch XXXIII, 105 a. (Staatsarchiv.)

4) Siech, goht siuks, ahd. siuh = krank. — Im Oberrheinischen hießen die Leprosen auch: „Gute Leute“, und die Anstalten für sie „Gutleuthäuser.“ (Mone, l. c. II, 259.)

man sah alle Stände und Alter wetteifern in dieser Liebe und Hingebung, wofür man zumal an hochherzigen Zeitgenossen, an einem hl. Franz v. Assisi, einem hl. König Ludwig, an Elisabeth, der edlen Landgräfin von Thüringen und vielen andern leuchtende Vorbilder hatte¹⁾. Der häßliche Aussatz diente dazu, die Herrlichkeit der christlichen Liebe zur Offenbarung zu bringen, und gab auch dem Dichter, wie einem Hartman von Aue, ein treffliches Motiv, die Schönheit der Treue zu besingen, oder hochherzige Feindesliebe, wie in der schönen Sage von Hildegard, Gemahlin Karls des Großen²⁾. Da wollten in solch' edlem Wetteifer die Lucerner, von Gott mit freundlicher Heimath und freundlichem Gemüthe begabt, Andern nimmer zurückstehen. Ueberall, wo sie konnten, sprangen sie dem Nothleidenden und Dürftigen bei. Noch H. Cysat³⁾ zählte in der Stadt fünf Spitäler auf. In einem alten Liede⁴⁾ wird die gute Behandlung, welche man den St. Jacobs-Pilgern in der Schweiz angedeihen ließ, rühmend erwähnt:

„So ziehen wir durch Schweizerland hin,
 Sie heißen uns Gott willkommen! sin,
 Und geben uns ihr Speise.
 Sie legen uns wol und decken uns warm,
 Die Straßen thun sie uns weise.“

-
- ¹⁾ Die Wunder und Heilungen von Heiligen an Ausfägigen hat ziemlich vollständig H. Brentano a. a. D. — Mehreres findet sich auch bei W. Menzel, christl. Symbolik I, 95.
- ²⁾ Als poetisches Motiv wurde der Aussatz außer im „armen Heinrich“, auch sonst wiederholt angewendet in alter, wie in neuer Zeit. So in der Sage der Kaiserin Crescentia; (Maßmann, Kaiser-Chronik) der Kaiserin Hildegard (Grimm, deutsche Sagen) v. griech. Dichter Philo; im Engelhart des Konrad von Würzburg; von X. de Maistre, Le lépreux de la cité D'Aoste; Faber, Sir Lancelot, Lang, Hausbuch Bd. IV, S. 116: „Die Siechenmutter zu St. Nikolaus“. Ueber Leprosen-Sagen vgl. W. Menzel, deutsche Dichtung II, 45.
- ³⁾ 1. Spital zum hl. Geist. — 2. Der Sonderfiechenspital. — 3. Spital der Brüdern und Pilger St. Jakobs, dessen Pflege mit dem vorhergehenden verbunden war. — 4. Der Spital derer „so mit der ellenden sucht der Franzosen behafft; war vormals am Obern Grund, jetzt aber von der Oberkeit vß gottfälliger Millte von grund vff groß vnd fähig ouch lustig nün erbawt, von beßerer kommllichkeit wegen an nidern Grund an die Riß gefezt. No. 1310.“ — 5. Der Spital „der vnheilbaren gebresthaften vnd sonst besonderer armen by St. Anna im steinbruch, sonst auch das Lazareth oder pestilenz hus genannt.“ — (Cysat, Collect. E. fol. 328. b.)
- ⁴⁾ Arnim und Brentano, des Knaben Wunderhorn II, 327.

Auch in Lucern war für diese Pilger liebend gesorgt. Um so weniger konnte man daselbst der noch viel erbarmungswürdigern Sondersiechen vergessen. Die Einwohner halfen für ihre Ausfähigen die Anstalt an der Senti errichten und übergaben sie und ihre Capelle dem lieben heiligen Zwölfboten Jacobus, dem ältern, dem hl. Eremiten Antonius und der hl. Margaritha „so da Husherren in dem Hus sind“¹⁾.

Zum hl. Jacobus trug, von den Spaniern angeregt, alles Volk in der ganzen Christenheit eine innige Andacht²⁾; er war zumal der Patron der Pilgrime und der Armseligen, die das Siechthum ergriffen hatte. Wie bei uns, so finden wir ihn wieder in Zürich und in Basel, in Wyl und anderwärts als den Schutzheiligen der Sondersiechen.

St. Anton, der Eremit, wurde zuerst im 11. Jahrhundert im mittäglichen Frankreich gegen ein grimmiges, unter den heftigsten Schmerzen die Eingeweide und andere Körpertheile wie durch Verbrennung zerstörendes Uebel angerufen, das man die heilige Seuche (*morbus sacer*) oder St. Antoniusfeuer nannte³⁾. **G a s t o n,**

¹⁾ Ältestes Rechnungsbuch des Sentispitals. 1434—1501. (Stadtarchiv.)

²⁾ Zu dem hier dargebotenen Beweise aus Süddeutschland fügen wir einen aus niederdeutscher Gegend. Laut Urkunde vom 29. Jänner 1435 (bei Quir, der ehemalige Spital zum hl. Jakob. Aachen, 1836 S. 48 f.) haben einige Bürger von Aachen eine Bruderschaft und einen Spital errichtet zur Pflege und Unterstützung der St. Jakobspilger.

³⁾ Andere Siechenhäuser, z. B. das urkundlich 1267 bestehende in Coblenz, verehrte den hl. Alexius. (Brentano, a. a. D. S. 117.) In Heidelberg war St. Laurentius Patron, (Mone, Zeitschrift II, 263) in dessen Ehre ebenfalls die Klosterkirche zu Seedorf geweiht worden ist.

Von den weiblichen Leprosen wurde besonders auch St. Lazarus Schwester, die hl. Magdalena verehrt, so bei uns in der Senti. — St. Anton, der Eremit, war gleichfalls Schutzheiliger der Lazarusritter. (Vrgl. Helvet, Kloster- und Ritterorden, I, 332. Leipzig 1753.)

Daß die St. Antonius-Verehrung bei uns in Beziehung gestanden habe zum sog. Antoniusfeuer, deutet folgende Collecta in einem alten Missale manuscr. heronensi in Heronmünster an: „Deus, qui concedis obtentu **B. Anthonii confessoris tui morbidum ignem** extingui, et in membris ægris refrigeria præstari: fac nos propitius ipsius meritis a gehennæ incendiis liberatos integra mente et corpore tibi feliciter præsentari. Per etc. — (Miss. heron. msc. 17. Jauuarii. Mitgetheilt von S. S. Oberleutpriester Herzog in Münster.)

ein reicher Edelmann im Delphinat entschloß sich, die Rettung seines einzigen, geliebten Sohnes von dieser tödtlichen Krankheit Gott und dem hl. Antonius, bei dessen Heiligthum zu St. Didier la Mothe die Heilung erfleht worden war, in heroischer Weise zu verdanken ¹⁾. Er opferte sich und seinen Sohn sammt allem Vermögen der Pflege der von diesem Uebel ergriffenen, armen Kranken auf und wurde in dieser Weise Gründer des Antoniter-Ordens, welcher auf jenem denkwürdigen Concil von Clermont 1096 durch Papst Urban II. Bestätigung und bald eine bedeutende Verbreitung erhielt. Gleichzeitig erlangte die Verehrung des hl. Antonius einen ungemeinen Aufschwung, der sich bis über das 16. Jahrhundert hinaus auf seinem Höhepunkt behauptete. Wie viele St. Antoniuscapellen trifft man nicht in unseren Gegenden an!

Auch ein Antoniter-Ordenshaus war früher am obern Zürchersee, in Uznach vorhanden, durch die Grafen Donat und Wilhelm von Toggenburg 1373 zur Pflege der am Antoniusfeuer Leidenden edelmüthig in's Leben gerufen ²⁾. „Da empfacht man die Leut, so mit dem Wilden Feuer entzünd sind: denen schneydet man die entzündten Glider ab,“ weiß noch J. Stumpf zu berichten ³⁾. Aehnlich wie die Lazariter in Seedorf, hatten auch die Antoniusbrüder, gemeinhin „Lönier“ genannt, eine mit außerordentlichen kirchlichen Privilegien ausgestattete Confraternität ⁴⁾ für Weltliche errichtet, die sie weithin im Lande durch ihre Missionäre auszubreiten suchten. Nicht erwiesen, aber wahrscheinlich ist es, daß die an der Senti seit unbekannter Zeit zu Ehren des hl. Antonius bestehende Bruderschaft mit jener in Uznach in Verbindung gestanden habe. Wenigstens war solches um den Anfang des 16. Jahrhunderts in Beromünster der Fall ⁵⁾.

¹⁾ Helgot, a. a. D. II, 129.

²⁾ J. v. Urz, Geschichten des Kts. St. Gallen, II, 207 f.

³⁾ Chronik S. 473.

⁴⁾ Von Urz I. c. S. 208 nennt dieselben.

⁵⁾ Im Jahrzeitb. der untern Kirche daselbst vom Jahre 1517 steht zum 17. Januar verzeichnet: „Uf diesen Tag wird allzht ein seelant und de S. Antonio eines uf Anhaltung der Gesandten von Uznach gehalten und nimmt ein Leutprieister das Dpfer dem Helgen uf“, welches hernach an die Sonderflechen zu Münster oder an den Spital zu Uznach verwendet wurde.

III.

Die Stellung der Leprosen in der Gesellschaft.

Welches waren übrigens die Vorschriften, welches war die Ordnung, welches das Ceremoniel, wornach die Sonderfiechen in Lucern von der ersten Zeit her behandelt worden sind? Unsere Archive geben uns darüber erst im 15. Jahrhundert einige Nachrichten.

Jedoch wissen wir, daß sich hierin, gestützt auf kirchliche und weltliche Verordnungen, bereits eine bestimmte, ziemlich allgemein gültige Praxis ausgebildet hatte und nach dieser, dürfen wir annehmen, wurde auch bei uns verfahren. Nun waren aber in der Periode der größten Mächtigkeit des Aussages von der Kirche folgende Verordnungen gegeben. Das III. Lateranconcil vom Jahr 1179 gestattete den Sonderfiechenhäusern eigene Dratorien, Kirchhöfe und Caplane zu haben.

Die Synode von Poitiers befahl 1280, daß die des Aussages Verdächtigen sich zur Prüfung der Thatsache von sachkundigen Geschwornen sollten untersuchen lassen. Zu Nogarol in der Gascogne wurde 1290 von den Bischöfen beschlossen, daß die Aussätzigen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen; und 1303 wurde ebendasselbst verboten, von den Aussätzigen in Siechenhäusern Steuern einzutreiben.

Hinsichtlich der Ehe (*matrimonium consummatum*) sollte der nachfolgende Aussatz keine trennende Kraft mehr haben. So entschied Papst Alexander III.¹⁾ im Jahr 1180 in einem Rescripte an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von Bayonne. Vielmehr sollte darauf gewirkt werden, daß der gesunde Gatte mit dem Kranken auch fernerhin alle und jede Lebensgemeinschaft opferwillig theile und gerade in der größten Noth und Verlassenheit mit hingebungsvoller Treue und Liebe dem andern zur Seite stehe²⁾. Ja selbst Aus-

¹⁾ Jus. can. C. 1. 2. X. de conjug. leprosor. (4. 8.) Vergl. Walter, Kirchenrecht, 7. A. S. 623 und Rutschker, Eherecht I, 313. Wien 1856.

²⁾ Ein solcher Fall ist 1594 in Zug vorgekommen. Siehe unten „Ergänzungen“ No. VII. — In Zürich galt seit der Reformation der Aussatz als Ehescheidungsgrund. Cf. Dr. Meyer-Ahrens, gesch. Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche x. S. 80 und 112.

fähige mögen die Ehe eingehen, wenn anders Jemand in solche Verbindung mit ihnen treten will.

Trifft der Aussatz einen Kirchenvorsteher, so solle ihm ein Vicar gegeben werden.

Die Sponsalien konnten nach einer Weisung Papsts Urban III. an den Bischof von Florenz im Jahr 1186 durch den nachfolgenden Aussatz gelöst werden.

Der 21. Canon des Concils von Lavaux (Vaurense) im Jahr 1368 empfiehlt gegen die Aussätzigen eine brüderliche Liebe zu hegen; doch sollen dieselben der Ansteckung wegen abgesondert werden und es solle ihnen strenge untersagt sein, öffentliche Orte, Kirchen, Märkte, Plätze, Schlachthäuser, Weinschenken zu besuchen; gleichförmig soll ihre Kleidung sein, nicht von gestreiftem oder gefärbtem Tuche; Haar und Bart sollen sie scheeren. Durch Tracht und gewisse Zeichen sollen sie immer leicht erkennbar sein und endlich nach dem Tode eine abgesonderte Ruhestätte erhalten.

Von ergreifender Wirkung waren die Ceremonien, welche bei Aussonderung der Sondersiechen an vielen Orten, besonders in Frankreich, beobachtet wurden. Martene ¹⁾ hat sie uns erhalten.

¹⁾ De antiquis ecclesiæ ritibus. lib. III, cap. 10. — Venetiis 1783. Trefflich zeichnet der geistvolle F. W. Faber in seinem Gedichte: „Sir Lancelot“ diesen kirchlichen Ritus in folgender Weise:

„Nie war ein Trost mit schreckensvoller Drohung
So sehr vermischt, nie eines Menschen Hoffen
So sehr mit Erdenfurcht vermählt, als da
Im Ritus derer, die der Aussatz traf, —
Ein Ritus, schrecklich schön, in dessen Formen
Sich, wie im Trauerspiel, so wehevoll
Der nun gefall'nen Menschheit Schicksal zeigte,
Das doch wir lieben, weil es unser eig'nes!“
„Sie nahm den Kranken der erschrekten Welt
Und goß geweihtes Wasser auf sein Haupt,
Als Siegel, daß er Gottes Opfer sei.
Und gab ihm Handbekleidung, Messer, Lampe,
Trompete, daß er so mit Seinesgleichen
Verkehren konnte; ferner einen Korb
Für fromme Gaben, einen Wasserkrug,
Bedeutungsvolle Zeichen, deren Sinn
Ein mild geduldig Herz erheben mußte.
Er wurde dann, voran das Klosterkreuz,
Getragen bis zur Thüre seiner Zelle,
Ihr übergeben und somit der Welt,
Der falschen Seelentäuscherin entzogen;
Zu Ostern nur war ihm erlaubt, hervor

Je nachdem man diese Handlung mehr als eine Art Todtenfeier oder dann als verwandt mit der Einweihung zum Klosterleben betrachtete, nahm der Ritus eine eigenthümliche Färbung an. War an einem Individuum der Aussatz gesetzlich erwiesen, so hatte der Priester mit Trostesworten ihm die Absonderung anzumelden. Mit Chorrock und Stola angethan, holte er alsdann zur bestimmten Zeit unter Vortragung des hl. Kreuzes den „Lazarus“ in seiner Wohnung ab um ihn so in die Kirche zu führen. Da wohnte der Kranke, manchmal in schwarzes Tuch gehüllt, am angewiesenen einsamen Posten dem hl. Opfer bei, das entweder de Requiem, ganz wie bei Abgestorbenen, oder de tempore, festo, de spiritu sancto gelesen wurde mit Einflechtung der Gebete für die Kranken; auch gab es eine eigene für diesen Zweck abgefaßte Messe mit der Section vom aussätzigen Naaman¹⁾ und dem Evangelium von den 10 Aussätzigen²⁾.

Auf einem Tische lagen Gewand und Geräthe für den Sonderfiechen bereit. Diese wurden eingesegnet und dann unter sinnreichen Gebetsworten dem Kranken dargeboten. So hieß es bei Ueberreichung des Kleides: „Nimm dieses Kleid und ziehe es an als Zeichen der Demuth; niemals sollst du ohne solches deine Wohnung verlassen. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Bei Uebergabe des Fäßchens: „Nimm dieses Fäßchen, um dasjenige hineinzuthun, was du zu trinken empfangen wirst. Bei Strafe des Ungehorsams sei es dir untersagt, aus Flüssen, Springquellen und öffentlichen Wasserbehältern zu trinken, dich darin wie immer zu waschen oder deine Tücher, Hemden oder was immer deinen Leib berührt hat, darin zu reinigen.“ Bei der Klapper: „Nimm diese Klapper zum Zeichen, daß es dir verboten ist

Zu kommen, denn an diesem Tage konnten
Die Gräber ihre Todten nicht behalten.
Durch lange Zeit, wann solch ein Kranker starb,
War also groß die Liebe, ja fast Ehrfurcht,
Die man ihm zollte für sein mystisch Weh',
Daß feierlich die Messe ward gesungen,
(Was späterhin die Kirche untersagte)
Als wie für einen heiligen Bekenner
Und Zeugen einer höhern Gnadenmacht.“

¹⁾ IV. Liber reg. 5.

²⁾ Luc. 17.

mit Andern als mit Deinesgleichen zu reden, es sei denn in der höchsten Noth. Hast du irgend Etwas nöthig, so mache mit dem Schalle dieser Klapper auf deine Bitte aufmerksam, indem du dich dabei von den Menschen entfernt und unter dem Winde aufstellst.“ Bei den Handschuhen: „Nimm diese Handschuhe, durch die es dir verboten wird Etwas mit bloßer Hand anzurühren, was nicht dir gehört.“ Bei dem Brodsack: „Nimm diesen Brodsack, um hineinzuthun, was dir wohlthätige Menschen schenken und vergiß es nicht, für deine Wohlthäter zu beten.“

Hierauf sammelte man das Almosen für den armen Kranken und führte ihn alsdann prozessionsweise unter Abbetung der Vitanei, des Miserere oder Libera in die bestimmte Sonderwohnung, sei es in einer Anstalt, oder auf dem einsamen Felde ¹⁾, wo man dem Lazarus auf vier Pfählen eine armselige Hütte errichtet hatte, neben der er bei seinem Tode begraben und diese sammt seinen Utensilien den Flammen übergeben werden sollte. Hier angekommen, wurden ihm die Psalmesworte: „Da ist meine Ruhestätte für immer, ich werde sie bewohnen, sie ist der Gegenstand meiner Wünsche“ zugerufen. Waren ihm die verschiedenen Verbote, die wir bereits kennen, nicht schon angekündet worden, so geschah es jetzt. Hatte die Ceremonie den Charakter der Leichenfeier ²⁾, so wurde Kirchhoferde auf sein Haupt gestreut und noch einmal ihm Trost und Hoffnung zugesprochen und an die Thüre seiner Wohnung das Bild des Gekreuzigten, bisweilen auch eine Armenbüchse befestigt. Das umstehende Volk wurde zur Barmherzigkeit und zu freundlicher Liebe gegen den Unglücklichen aufgefordert und den Aeltern desselben oder den Kirchenwächtern anempfohlen, wenigstens während der nächsten 30 Stunden, bis jener in das einsame, ungewohnte Leben besser sich hineingefunden, zur Hilfeleistung bereit zu sein. Volk und Priester

1) Das waren die „Feldfischen“. Schon *Josephus Flavius*, *Antiq.* 3, 11, 3 sagt: „Die Ausfägigen dagegen sonderte Moses als solche, die mit Niemanden verkehren durften und sich in Nichts von Todten unterschieden, von dem Volke gänzlich ab. „Wohl mit Rücksicht darauf bezeichnete der Aussatz in der tiefsinnigen Symbolik des Mittelalters = die eitle und falsche Lehre der Häretiker, die Ungläubigkeit der Juden, die Befleckung durch die Sünde und die Simonie. Vergleiche Dursch, *Symbolik II*, 523. W. Menzel, *christliche Symbolik I*, 95 f.

2) Spencer nannte den Aussatz bezeichnend: „sepulchrum ambulans.“

aber begaben sich wieder in die Kirche zurück, um vor dem Altare mit folgendem Gebete zu enden: „Allmächtiger Gott, der du durch das geduldige Leiden deines Sohnes den Hochmuth des alten Feindes gebrochen hast, verleihe deinem Diener die nöthige Geduld, um mit frommer Ergebung das Uebel zu ertragen, welches auf ihm lastet. Amen“ ¹⁾.

Auch politisch ²⁾ und bürgerlich wurde der des Aussatzes wegen Abgesonderte als *to dt* betrachtet. Der Aussätzige konnte weder ein Lehen empfangen, noch vor Gericht als Zeuge auftreten, konnte weder herausfordern, noch gefordert werden. Er selber konnte nichts mehr erben, sondern seine Angehörigen. Befah er ein ihm vor der Absonderung verfallenes Erbe, so war ihm nur die Nugnießung gestattet, das Veräußerungsrecht aber entzogen ³⁾. So war das Verhältniß der Aussätzigen zur Gesellschaft bestimmt; so brachte es die Natur der Sache mit sich, und so hielt man es mit ihnen, wie aus den spätern Nachrichten hervorleuchtet, auch bei uns.

IV.

Behandlung der Aussätzigen in Lucern.

War Jemand zu Stadt oder Land der „Malazy“ verdächtig geworden, so mußte er sich von den geschwornen Sachkundigen untersuchen lassen und bisweilen eidlich versprechen, die Wahrheit treu an den Tag zu geben. Man untersuchte die Beschaffenheit der Haut und des Blutes, mittelst Adlerlässe und der Stimme; denn der Aussatz erzeugte Heiserkeit. Der Befund wurde an „meine gnädigen Herren und Obern“ berichtet ⁴⁾, und sofort von dem „Rathe“ die Erkenntniß erlassen und vollzogen. Als bemerkenswerth ist noch anzuführen, daß nach einem Rathsbeschlusse vom Jahre 1485 gegen

¹⁾ Ueber die kirchlichen Ceremonien bei Aufnahme von Leprosen vergl. auch: *Mémoires de la société des Antiquaires de France*. XV, 334 f.

²⁾ „Lamen man und miselsichen man noch den, der in des babstes ban mit rechte komen ist, den en mug man nicht zu kunge kiesen.“ (*Sachsenspiegel* III, 54, 3.)

³⁾ So auch das Gewohnheitsrecht in der Normandie. (*Traité de la Police* a. a. D.)

⁴⁾ „Schärer und Bader haben geschworen, so jemand aus dem Blut oder sonst den Aussatz argwohnt, solches anzuzeigen.“ (*Lucerner Wochenblatt* 1837, S. 170, nach einer Verfügung vom Jahre 1426.)

das visum et repertum der „geschwornen Beschauer“ in Lucern die Appellation an das Gutachten des Bürgermeisters und der geschwornen Beschauer in Constanz konnte ergriffen werden ¹⁾, was vielleicht aus dem Diözesanverband zu erklären ist ²⁾.

Wer der Krankheit überwiesen war, kam in's Sonderfiechenhaus, noch nicht ohne alle Hoffnung dasselbe je wieder verlassen zu können, denn es wurde vorerst das meist auf Erfahrung beruhende Heilverfahren angewendet.

Die Aermern wurden unentgeltlich gepflegt und in die Klasse der niedern Pfründer an der Senti eingereiht. Vom Lande her kamen öftere Gesuche um unentgeltliche Aufnahme solcher Armen.

Die Bemittelten kauften sich eine der „bessern“ Pfründen. Wir haben hinsichtlich der Aufnahme von Sonderfiechen folgende Verordnung ³⁾ aus dem Jahre 1446: „Item es ist ze wissen, das min Herren Rat vnd hundert ein Ordnung gemacht hand von lüten vnd personen wegen in den Spital vnd an die Sente ze nemen in femlicher mäss als hienach geschriben stat, dem ist also. Item ob ein mentsch ein pfrunt in dem Spital koffen wölte, vnd ob ein mentsch gebresthafftig wurde vnd er ein pfruont an der Sente koffen wölte, hett den dieselb person so vil das si ein pfruont vergelten mag vmb den pfenning als si in den werden mag von minen Herren oder einem Spitalmeister oder einem Sentemeister. Da bi sol es bestan das den hüßern kein erbvall nach müß vallen denn als von alter har komen ist, das ist wenn ein mentsch stirbet der in der hüßern ein ist pfrünt, was er den hinder im lat das bi den hüßern ist, das sol dem huß werden da er den inn ist gesin. Item wer aber sach, das ein mentsch des Spittals oder des huß an der Sente notdurfftig were vnd die als arm weren das si ein

¹⁾ Dieser Beschluß vom Mittwoch vor Otmari 1485, bei R. Pfhyffer, Geschichte der Stadt und des Kt. Lucern I, 237.

²⁾ Auch Zürich und Appencell schickten bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Siechthumverdächtigen zur Schau nach Constanz. — Vergleiche Dr. Meyer-Uhrens, geschichtliche Notizen über die Lustseuche z. S. 76.

Dagegen wurden auch Angehörige anderer Orte wie z. B. der Stadt Zug (siehe unten Ergänzungen No. VII.) von den Geschwornen Lucerns untersucht.

³⁾ Im ältesten Rechnungsbuch der Senti vom Jahre 1434—1501, auf dem drittletzten Blatte, a. (Stadtarchiv.)

pfruont nit möchtend vergelten, ist denn sach das semlich personen an minen herren mögen erwerben si in ze nemmen mit dem so sy hetten oder mit etwas vbenempt vnd doch nit ein pfruont mag vergelten als vor stät, das sol doch den erbvellen unschedlich sin in sämlicher mäss ob der personen deheine ein erb an valt oder me, die wil si in leben weren, der erbval sol dem huß warten vnd zuofallen in dem er ist, ob er ioch etwas an die pfruond hette geben vnd doch nit alle ze vergelten hant. In semlicher mäss sol dis bestän. Dis geschach vff mittwuchen nach Sant lucientag im xvi jar vnd was Schultheis vnd Aman dabyn.“

Für eine Pfrund an der Senti wurde im 15. Jahrhundert unterschiedlich bezahlt. Im ältesten Rechnungsbuch ¹⁾ ist zu lesen: „als heinis am honberg in roter kilchhöri wib gebresthaftig ist worden, das sy von der welt gehört, also hett der heini am honberg ir ein pfruont gekofft an der sende bi den andren armen lüten vnd sol man ir da ir pfruont gen brot vnd muos vnd fleisch als vndz har gewonlich ist gesin an gevert; also sol sy die pfruont niesen ir lebtagen vnd sol man ir die gen sy verliere sy denn als bilich were an gevert, vnd sol man sy lassen in dem gedlin vf der stuben gegen die matten want es beret ist vnd sol der ob genant Heini ein sendemeister geben umb sinis wibes pfruont XXXX gulden an golt die XI gul. er ovch gar vnd ganz bezalt hett dem obgenanten sentemeister ²⁾, vnd ist dise digling beschehen vf mentag nach des heiligen crüces tag ze meigen Anno 1437 jar.“

„Item ³⁾ min herren hant volin dorman von sempach genomen in dz hus an der sende durch goz willen vnd finer dienst willen die er minen herren vnd den ir getan hett me denn durch des guoz willen so er oder die sinen dar gabent vnd hant im da ein pfruont geben als ander arme lütt unz her hant gehan das er och die niesen sel, doch sel er fritlich vnd bescheidenlich leben mit den andern armen lütten vnd iongfrowen vnd knechten kein leit tuon in der mas dz man ine da lasse. Dis beschach vf mitwuchen nach sant urbanetag 1438 jar.“

„Item min herren hant ein frowen die was des obren mül-

¹⁾ Folio 63, a.

²⁾ Guonrat Kisling war Sentemeister von 1435—1454.

³⁾ Folio 63 b.

lerf wib an dem ober grunt genomen an die senti in dz huf der armen lütten want sy gott gestraft hatt dz sy von der welt gehört; also hant sy gott an ir geeret dz man ir do sol geben muos vnd brot oder sy hielde sich dz man sy hiesse von dem huf gan . . . : vnd bin ich mit ihm vberinkommen dz er sol dem sentemeister geben VIII gulden an golt vnd sol alle jar 1 gld. geben vnz dz er die VIII Gld. bezalt.“ (1439.)

„Item ¹⁾ min heren hant volin . . . ²⁾ von entlibuoch an die sente genomen in das huf zu den andren armen lütten, so den gott über in gebotten hatt das er ouch von der welt gehört vnd hant im da ein pfruont geben dz er die niessen sol sin lebtagen vnd sol man im da geben brott vnd muos vnd fleisch in der mas als es unz har ist gewanlich gesin den armen lütten ze geben und hant sin frünt im die pfruont gekouft umb hundert guldin an golt.“ (1438.) Werner Seiler von Butensulz bezahlt um eine Pfrund mit Brod, Muos und Fleisch 45 Gulden. (1439.) ³⁾

Hensli Schmid von Sempach bezahlt 40 Gld. (1440.) Für ⁴⁾ zwei Knaben von Entlebuch werden 110 Gld. entrichtet. (1441.) — Solche Aufnahmen fanden bis zum Jahre 1451 laut Rechnungsbuch noch 16 statt, wovon auch aus Unterwalden. Wenig geringer war die Anzahl der eintretenden Sondersiechen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Einkaufssummen stiegen in der Regel, von 40 bis 110 Gulden; meistens wurden 50, etwas mehr oder weniger, rheinische Gulden gefordert. — Nicht die Ausfägigen selber schloßen den Vertrag ⁵⁾, noch gaben sie eidliche Versprechen, sondern in ihrem Namen mußte immer ein Gesunder handeln, sei es ein Verwandter, oder ein Vogt. Wer nicht die gehörige Summe erlegen konnte, gab auch allfällige brauchbare Fahrhabe als Eigenthum der Anstalt hin. Ein Beispiel findet sich ebenfalls im ältesten Rechnungsbuche ⁶⁾.

„Item min herren hant rüdin schamplin genomen durch gotz willen an die sende mit dem so er denn han mocht vnd hant mir

¹⁾ Folio 64, a.

²⁾ Nicht genannt.

³⁾ Folio 64, b.

⁴⁾ Folio 65, a.

⁵⁾ Ältestes Rechnungsbuch, Folio 65, b.

⁶⁾ Folio 87, b und Folio 89, b.

(dem Sentemeister Ruonrat Kifling) entpfolen dise nachgeschribnen stuf mit im ze reden. Des ersten das er sol mit den armen kunden in dem hus vnd ouch mit iongfrowen vnd knechten fridlich vnd dugentlich leben vnd kein unfrit vnder ine sol machen, want vber sech er dz, so möcht man in heisen von der pfruont gan. Duch sol er bester fürderlicher zu biderben lüten gan umb dz Almossen. Duch sol er dz hus geschir dar gen, dz sin ist, achsen, schußlin, hoven, gabeln, gerter vnd ander geschir so er het, vnd fedin gewant sol er nieffen sin lebtage; darnach sol es dem hus beliben. Item vnd sol mir gen XX gulden an golt oder me mög es mir werden. Also han ich heini von münster zuo mir genommen vnd han dise stuf alle mit im geredt vnd an in bracht, vnd was hensli von egen sin vogt vnd heini trufses waren bi im vnd sint mit mir vberkommen vmb XXIII guldin an golt, die hent mir hensli von ögen sin vogt vnd heini trufses vnverscheidenlich verheissen ze geben hine ze den nechsten wienechten, der andren stuf ist er aller in gangen vnd spricht er welle inen allen genuog duon des er got getrüwe. also sol er di pfruont nieffen sin lebtage er verliere sy den. bischach an sant gallentage im XXXV jar. Cuonk kifling.“

Die aufgenommenen Sondersiechen mußten schwören, Satzungen und Ordnung der Anstalt gewissenhaft zu halten. Die älteste Sondersiechenordnung unserer Rathspröcolle stammt aus dem Jahre 1433 ¹⁾, die aber wahrscheinlich nur die Auffrischung einer frühern ist. Sie lautet:

„Bed Rätt sind über einkomen von der vffezigen lütten wegen, das die nit söllent gan in die Statt ²⁾, denn allein für die kilchen vnd söllent in der Statt an keinem Brunnen noch am Senti brunnen trinken noch in kein hus gan noch an kein sprachhus sitzen da gesund lütt an sitzen, Noch selber visch noch fleisch nit kouffen, noch

¹⁾ Rathsbuch IV, 181, a. ad an. 1433, feria sexta post cantate, und Rathsbuch V. A. 1441—84, pag. 21, a. Sie findet sich auch auf dem drittletzten Blatte des ältesten Rechnungsbuches der Senti-Anstalt. Wir geben sie nach letztem Texte.

Die Vorschriften an andern Orten waren ähnlich. Z. B. in Zug (Stadlin, Geschichte der Stadtgemeinde Zug, S. 489 f. und unten VII. Ergänzung No. 10.

²⁾ Später, 1589, wurde ihnen erlaubt, zweimal in der Woche, Montag und Donnerstag, in der Stadt Almosen zu sammeln.

keiner hand dings bi den gremppern noch lust handlen das gesund Lütt handlent vnd niessen müffent, Tatinnt Sy es aber daruber, welche die werent, die wölt man von dem hus stossen one gnad. Es sol ouch kein mensch der gesund ist, zü inen in ir hus gan, noch Sy in sin hus füren oder lassen gan, noch darinn nit essen noch trinken geben, wer es aber daruber täte, dem will man alle gemeinsami verbietten zü gleicher wise, als den siechen verpotten ist, on alle gnad, vnd söllent ouch die siechen weder tegen noch messer tragen, denn ein stumpff abgebrochen scheidmesser, damit Sy brot schnident, by der vorgenanten huß; und söllent nit über die hoffbrugg, sprürbrugg noch kappelbrugg, Sunder durch die Statt über die Rißbrugg, den Wegus, in hoff vnd wider darus gan ¹⁾ vnd allwegen ir classen offentlich tragen. Dis alles söllent Sy sweren zu halten vnd by demselben eid des huses nutz vnd ere zu fürdern vnd sin schaden zu wenden vnd zu warenn vnd by dem hus bliben zu lassen das darzuogehört vnd nützit dauon zu entfremden, Sunder ob Sy vernomen das jemand ügit dauon abziehen wölt oder einicherlei anders, dauon dem hus schad beschehen möcht, das Sy solichs angends by demselben oder eim Sentimeister leiden vnd fürbringen söllent.“ Von späterer Hand ist beigefügt: „vnd ob gesund lüt in das huß giengent vnd ob ouch jeman der obgeschribnen stücken deheines nit stät hielt, das söllent sy ouch eim sentimeister by irem eid leiden.“

Dieser Eid wurde von Zeit zu Zeit, nämlich 1433, 1442, 1446, 1502, 1545, 1612, 1735 ohne andere Veränderung, als wie der Sprachgeist sie erforderte, revidirt und den „armen Rinden“ vorgelesen. Als solches 1545 geschehen war, gelangten ²⁾ die Sonderiechen mit der Bitte an den Rath 1. zu gestatten, über die Spreuerbrücke zu gehen „da sy etwan sprüwer in den mülinen reychen mund“; 2. spiße Messer zu tragen, denn „sy hand etlich wenig fingern ³⁾ an henden oder ouch wenig krafft in henden, des inen unckumlich in die schüßlen ze gryffen.“ Beides wurde gestattet und

¹⁾ Auch andermwärts wurde den Ausfägigen der Weg, den sie gehen durften, bezeichnet. In einigen Orten der Normandie hieß dieser: „le chemin des lépreux“, der Siechenweg. (Mémoires de la société des Antiq. de Fr. XV, 335.)

²⁾ Rathsbuch XVI, 331, a. ad an. 1545. (Staatsarchiv.)

³⁾ Eine Folge des Ausfages.

beigefügt: „Sy söllend ouch kein wyn mehr schenken vnd gesunden lütten zu kouffen gen, sy sollend ouch selbs nit zu wynwegen gon, sunder am egg des fischmercht plazes stan vnd wyn dahin in iren gleseren bringen lassen, den mögend sy zuo ir notturfft kouffen.“ Nach 15 Jahren¹⁾ mußte dieses Verbot wiederholt werden. Fremde und fahrende Sonderfischen²⁾ suchte man so viel möglich ferne zu halten; giengen sie durch die Stadt, sollten sie sich immer in der Mitte der Gassen halten, mit den Klaffen in den Händen, nur über die Neußbrücke gehen, da diese allein die wünschbare Breite hatte, um ihnen gehörig auszuweichen; an der Senti sollten sie nur eine Nacht beherbergt werden.

Wie es damals fahrende Ritter, fahrende Schüler, fahrende Frauen in Menge gab, so war auch stets eine Unzahl fahrender Bettler auf den Straßen. Die kriegerischen Zeiten, das Einwandern der Zigeuner und manch' andere Ursache brachten das Bettelwesen auf eine nie erlebte Höhe. Es ist köstlich in der Chronik des baslerischen Caplans Knebel³⁾ nachzulesen, wie er das goldene Zeitalter des Strolchentums und seiner Industrie zu schildern weiß. „Zu den Ziten“, sagt derselbe, „giengent vil Buben im Land vmb und betteletend und müerten vil Lüt.“ Dann zählt er die seltsamen Namen auf, mit denen man diese Leute je nach ihrer Handtirung classificirte. Da finden wir „Grantener, die mit dem Schume umbgond“ — und sich stellen, „als ob sy den Siechtagen haben“; sodann: „Swyger, Balkenträger, Brasselen, Sonnenwenger, Bille, Jungfrowe, die do Kleffloten tragen, als ob sy ussezig weren, das doch nit ist. Und heißent die mit den Jungfrowen gangen. — Münsche, Küssche Narung, Badime, Theweser, Klamarierer, Guggbetterin, Beser, Blochart, Handblinden, die mit dem Bruch wandlen; Spanfelder, Boper, Galathen, Krochere.“ Das ist die Nomenclatur von der wunderlichen Sippchaft, mit deren Künsten jener Zeitbuchschreiber uns bekannt gemacht. Waren es hie und da auch Unglückliche und Verfolgte, die sich, wie Cardinal M. Schiner⁴⁾, in die Feldfischenkleidung warfen, um den

1) Rathsbuch XXV, 72, a.

2) Rathsbuch VI, 151. ad ann. 1486.

3) Abgedruckt in S. Schreibers historischem Taschenbuch I, 330 ff.

4) Gottinger, helvetische Kirchengeschichte II, 572.

Verfolgern zu entgehen, so wurde dieselbe, wie man sieht, doch noch viel häufiger vom Spitzbubenvolk mißbraucht. Begreiflich schadete solche Betrügerei den armen, wahrhaften Ausfägigen nicht wenig. Auch das Gebiet der Eidgenossen wurde mit dieser Landplage heimgesucht, die gar häufig die Tagsatzungen beschäftigte, wie sich Jedermann überzeugen kann, wer einen Blick in die „amtlichen Sammlungen der ältesten eidgenössischen Abschiede“ wirft ¹⁾.

Abschied Lucern 1490, 9. Oct.

Jeder Bote soll heimbringen, daß man allenthalben verordne, daß fremde Sonderstiechen nicht in der Eidgenossen Gebiet hereingelassen und die einheimischen angewiesen werden, nicht herumzuwandeln, noch in die Kirchen, noch dem Almosen nachzugehen. Letzteres soll für sie durch andere eingesammelt werden, wie jedes Ort dann bei sich aufsetzen wird.

Abschied Baden 1491, 23. Mai.

Bergicht von 4 gefangenen Bettlern, welche ausjagen, sie seien im Schwarzwald von Leuten der Herren von Fürstenberg, im Arlberg, zu Ueberlingen u. s. w. um Geld gedungen worden, in der Eidgenossenschaft Städte und Dörfer zu verbrennen u. s. w. — Darauf wird beschloffen heimzubringen, daß „verfomen vnd bestelt werde, dz die frömbden betler vnd malagen nit in die eidgnosschaft gelassen vnd darus vertriben werden.“

Abschied Lucern 1491, 20. Sept.

Die Bettler und die Malizen soll man allenthalben vom Lande fern halten, wie das schon mehrfach beschloffen worden ist.

Abschied Lucern 1496, 25. Mai.

Da aus dem freien Herumgehen der Feldstiechen merklicher Schaden erwächst, so soll man die fremden Feldstiechen aus der Eidgenossenschaft fortweisen, die einheimischen aber soll jedes Ort zu Hause behalten und nicht umher ziehen lassen.

Abschied Baden 1498, 24. Juni.

Der Bogt von Rheinfel bringt an, es sei unter dem Bogt Troger einem Ausfägigen geboten worden, sich von den Leuten fern

¹⁾ Vergl. amtliche Sammlung der ältesten eidg. Abschiede III. Bd. 1. Abthl.

zu halten. Nun wolle dieser dem jetzigen Vogte wegen Ueberschreitung des Gebotes die Buße bestreiten u. s. w.

Abschied Lucern 1499, 11. März.

Es wird neuerdings angesehen, daß jedes Ort an allen Ortflößen (Pässen) und Wassern fremde Bettler und fremde Feldsiechen abhalten, die einheimischen Feldsiechen aber zu Hause behalten und nicht umher wandeln lassen soll.

Abschied Baden 1570, 4. Juni.

Es soll jedes Ort sorgen, daß da wo Siechenhäuser sind, die Kranken darin zurückbehalten werden, daß man sie nicht herum schweifen lasse. In Betreff der fremden Siechen wird verordnet, daß allen Zöllnern und Schiffleuten am Rhein verboten werde, solche Leute durchzulassen ¹⁾.

Eben diese große Menge fahrender Leprosen machte es nothwendig, daß man für sie an der Heerstraße Stationsherbergen errichtete ²⁾. Noch jetzt trifft man hin und wieder die Erinnerung davon beim Volke an. So waren, beispielsweise, an der Baslerstraße zwischen Lucern und Zofingen Feldsiechenstationen im Kotten bei Sursee, bei Altishofen, in Reiden und vielleicht noch an andern dazwischen liegenden Orten, da an dem einen und andern die Kunde darüber erloschen sein könnte. An der Bernerstraße fand der unglückliche Wanderer von Lucern aus solche Ruhepunkte in Kuswil und Willisau.

Hinsichtlich der Verpflegung der Sonder siechen an der Senti unterschied man die große und kleine Pfrund ³⁾, die auch einfach die „Muosppfrund“ hieß, da man den armen Almuossen Pfründern nützlich anders als muos brott zu geben schuldig war. „Gibt

¹⁾ Vergleiche auch Dr. Meyer-Ahrens „geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche“ 2c. S. 77 f.

²⁾ „Die große Verbreitung der Gutleuthäuser bis auf die kleinsten Dörfer ist schon eine merkwürdige Thatsache, weil sie eine allgemeine Fürsorge der Krankenpflege beweist, und die Mittel dazu selbst unter ärmlichen Verhältnissen herbeigeschafft wurden.“ (Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II, 260.)

³⁾ Handbüchlein der Sonder siechenordnung von 1612 in 4. (Stadtarchiv.)

man ihnen aber etwas mehrers, sollen solliches für kein Gerechtigkeit halten sunder darumben einer hohen Oberkeit vnd ihrem verordneten Sentiherrn zu dankhen schuldig syn.“ Es war diesen erlaubt, wenn ihr Zustand es ihnen möglich ließ, monatlich einmal nach Almosen zu wandeln.

Für die „rechten kauften Pfründer“ verordnet der älteste uns erhaltene Speisezedel ¹⁾ vom Jahre 1612:

„Erstlichen am Montag zu Morgen ein gerstenmuoß vnd ein büns habermuoß vnd zu Nacht Kernenmuoß vnd Milch.

Item am Zinnstag Zmorgen fleisch vnd muoß vnd zu Nacht Supen vnd fleisch.

Item am Mittwoch zu Morgen ein Erbsmuoß vnd ein wyßes muoß. zu Nacht Kernenmuoß vnd Milch. Item am Donstag zu Morgen fleisch vnd muoß, vnd zu Nacht Suppen vnd Fleisch. Item am Frytag Zmorgen Ein Erbsmuoß vnd ein Ryß vnd zu nacht Kernenmuoß vnd Milch. Item am Sambstag zu Morgen Ein Gerstenmuß vnd ein Ziger Suppen vnd zu Nacht haber Kernen vnd einem yeden ein gewonlichs Kүүchli. Item am Sontag Zmorgen Muoß vnd fleisch, so es zur Zyt füögklich ist Krutt oder Raben. Vnd Zu Nacht Suppen vnd Fleisch.“

An den „vier hochzitlichen Tagen“ bekamen die „rechten kauften Pfründer“ 4—5 Braten; am heiligen Tag zu Weihnachten „vmb Acht bazen Krapffen Ziger vnd Sächs maß Nidlen“ sowie auf die Person „Ein Kuoohen daran ein gestriches halb viertel Mäll oder eines guldins wol währt sye.“ Zum „guoten Jahr“ und zu Ostern bekam jeder dieser Pfründer ein Fladen und drei Eier.“ Wurde geschlachtet, so erhielten die Pfründer ebenfalls eine bestimmte Ration geschenkt.

Dazu kam noch wochentlich eine Quantität Wein. Noch um 1668 erhielt Jeder der „bessern Pfründer“ 1 Maß Wein und halb so viel der „niedere“. Schon das älteste Rechnungsbuch erwähnt, daß — nach 1460 — „die zum steg des von herttensteins wib hat geben den armen kinden an der senty, dz man inen al mendtag sol geben ii mäß wins, den sond sy vnder sich selb teilen so vil ir im hus über tischs sint. Den win gent min herren von Luzern vnd städ vff dem korn huß zuo Luzern.“ Dem Spital und der

¹⁾ Im Handbüchlein der Sonderfischenordnung v. J. 1612. fol. 50. b. flg.

Senti wurde vom Rathe¹⁾ auch der Wein von Weggis und Büron, und der Käse aus dem Entlibuch überlassen. Nach Weggis²⁾ hinauf gingen allemal die „armen Lütten“ selbst zu wimmen. Gespeist wurde zu Sommers Zeit an Werktagen am Morgen um 7, zu „Zunniß“ um halb 12, zu Nacht um 5 Uhr. Für die sonstige, zumal medicinale Körperpflege³⁾ wurde vorzüglich durch Bäder⁴⁾ gesorgt. Man drang allen Ernstes auf Reinlichkeit in allen Dingen. Zu gewissen bestimmten Zeiten war Schröpfen und Aderlässe vorgeschrieben und ein eigener Arzt und Scherer angestellt⁵⁾. Selbst durch weibliche Personen ließ man die ärztlichen Mittel anwenden. So liegt aus dem Jahr 1763 von einer Anna Maria Bürgisser, in der Senti, (scheint es) angestellt, eine specificirte Rechnung vor, laut welcher sie in der Senti 20 Personen, außer derselben 10 von „gefährlichen und erblichen Krankheiten mit der Hilf Gottes glücklich curirt“ habe.

Uebrigens hatte Lucern, wie es mir vorkömmt, gerade zur Blüthezeit des Sonderfiechenthums keiner geschickten und gebildeten Aerzte sich zu erfreuen. Die Jünglinge, die etwas werden konnten, hatten keine Lust am Studiren, sie wurden lieber Soldaten. Man erinnere sich, wie im Jahre 1478 Albert von Bonstetten über sie geurtheilt hat⁶⁾.

Um so mehr gab es fremde „Quacksalber und Empyriker“, gegen welche die Obrigkeit im Jahre 1575 einzuschreiten sich veran-

1) Rathsbuch XLV. f. 388 ad. 6. Nov. 1597.

2) Handbüchlein der Sonderfiechenordn. v. 1612. fol. 54.

3) „Saz und Ordnung“ v. 1753 S. 12.

4) Das Baden war bei uns im Mittelalter und bis nah an unsere Zeiten bei allen Classen eben so allgemein üblich, wie anderswo. In allen größern Dörfern gab es Badstuben und an einigen Orten hört man jetzt noch den Uebernamen: „des Badstubers“, nachdem diese Stuben längst aufgehört haben.

5) Das älteste Recept in der Welt gegen die Lepra ist wohl das aus der Zeit des ägyptischen Königs Ramses des Großen, welches gegenwärtig in Berlin aufbewahrt wird. (Vrgl. Dr. H. Brugsch, *histoire d'Égypte* I, 21. f. Leipzig 1859.)

6) „Lucerna gente non parva est in vicinitate residens. Ultra novem millia bellicosorum potens, bellicose admodum civium turme sunt jucunde et juvenus veneri et luxu inclinata.“ (Geschichtsfred. III, 29.)

laßt fand ¹⁾. Doch half es nicht sogleich. Drei Jahre später erfolgte wieder eine Verordnung ²⁾ gegen fremde Aerzte, Charlatane und Zahnbrecher. Zweckmäßig war daher die Bestimmung, einige Bürgerknaben auf Kosten der Stadt in Frankreich oder Italien als Apotheker ³⁾, Chirurgen und Aerzte heranbilden zu lassen ⁴⁾. Damals war immer noch hauptsächlich Montpellier in Südfrankreich, wo einst berühmte Araber gelehrt, ein Anziehungspunkt für Studierende der Medicin. Unter die wissenschaftlichen Pharmaceuten Lucerns in jener Periode gehörte auch der nachmalige Stadtschreiber, Renward Gysat, ein wahrer Polyhistor. Noch sind mehrere handschriftliche Codices arzneiwissenschaftlichen Inhaltes aus seinem Nachlasse vorhanden. So das „Lilium medicinæ“, des Bernard von Gordon, der, ein Schüler arabischer Gelehrten, seine Vorlesungen zu Montpellier im Jahre 1285 eröffnet hat ⁵⁾. Ferner besaß R. Gysat ein handschriftliches Exemplar ⁶⁾ von dem medicinischen Werke des einst im 13. Jahrhundert beliebten Lehrers Gilbert, von dessen Beschreibung des Aussageses Sprenael ⁷⁾ bemerkt: sie sei fast die erste richtige Schilderung dieser Krankheit im christlichen Occident. Das 28. Capitel des VII. Buches ⁸⁾ handelt: „de lepra“, und zwar zuerst im Allgemeinen vom Wesen, Ursache und Entstehung der

1) Rathsbuch XXIII, f. 48 und Rathsbuch XXXVI, 218. Vrgl. Balthasar. Chron. Lucern, S. 515. Msc Bürgerbibliothek.

2) Vrgl. Segeffer, R. G. Bd. III, 2. Abthl., S. 168.

3) Die früheste Apothekerordnung in Heidelberg stammt aus dem Jahre 1471, in Paris 1484; die erste Erwähnung von Apotheken in Berlin geschieht 1488, zu Halle 1493. (Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins II, 279.)

4) Rathsbuch XXXVIII, 70.

5) Dieser Codex membr. in fol. befindet sich auf der lucern. Cantonsbibliothek und beginnt: „In nomine domini. Amen. Incipit practica compilata in preclaro studio montispessolani a magistro Bernhardo de bordigino, medicinali sscientiæ professore, que intitulatur: lilium medicine. 1294.“ Vrgl. über diesen Autoren Sprengel, I. c. II, 583.

6) Ist ebenfalls auf der hiesigen Cantonsbibliothek. Am Ende liest man den wahrhaft panacäischen Spruch: „Prout sapiens uiuas, audi que discere possis, in perpetuum semotis uiciis deducitur eum.“

7) R. Sprengel, I. c. II, 525 ff.

8) Fol. 219 b. fol. 224 b. unserer Handschrift.

Krankheit¹⁾. Dann folgt die Semiotik, in welcher 27 allgemeine Kennzeichen aufgezählt werden²⁾.

V.

Die Oberleitung der Anstalt an der Senti. — Defonomie und Hilfsquellen.

Die Oberleitung der Anstalt wurde vom Rathe Einem aus ihrer Mitte übertragen, welcher Sentimeister, Senti pfleger, Senti herr titulirt ward. Dieses Amt findet sich zum erstenmale³⁾ genannt 1418. Es wurde anfänglich der verhältnißmäßig geringen Besoldung wegen, die sich 1433 und später auf 10 G belief⁴⁾, als eines der „kleinern“ gerechnet⁵⁾; 1607 wurde die „Belohnung“ auf 30 Gulden erhöht; 1617 wurde beschlossen⁶⁾: der Sentimeister soll wöchentlich 1 Gulden erhalten; 1656 wurde die Besoldung auf 100 Gulden gesetzt, so daß das Amt eines der bessern sei⁷⁾. Aber schon 1725⁸⁾ wurde das Salar wieder als gar zu gering im Verhältniß zur Mühe und zum Vermögensstande der Anstalt angesehen und auf 100 Gulden nebst 2 Malter Korn erhöht, und wieder nur als eines der kleinern taxirt⁹⁾. Der erste bekannte Sentimeister hieß „Walther Bumbel von Lampart¹⁰⁾“, der 1408 beim Bau der Ringmauer um die Stadt ein Mitglied der Baukommission gewesen. Jeder Sentimeister legte von Zeit zu Zeit dem Rathe Rech-

1) Die Definition lautet: „Lepra est egritudo mala proveniens ex sparsione colere male in corpore toto corrumpens complexionem membrorum et figuram ipsorum et quandoque est efficiens solutionem continuitatis et casum membrorum.“

2) Siehe unten VII. Ergänzungen No. 1.

3) Rathsbuch I, fol. 276.

4) Rathsbuch IV, 187. Segeffer, R. G. II, 345.

5) Rathsbuch L. f. 407.

6) Rathsbuch LV. f. 337.

7) Rathsbuch XCIII, f. 337.

8) Rathsbuch LXXI, f. 100.

9) Zwar hätte schon nach einem Rathsbeschlusse vom 15. Herbstm. 1649 der Sentimeister 200 G erhalten und das Amt als eines der bessern gelten sollen.

10) Gysat, Coll. B. 64. b. ad. ann. 1408.

nung ¹⁾ ab, welche sämmtlich noch vorliegen, und dieser Umstand läßt vom Jahre 1421 an die Reihenfolge aller dieser Beamten erkennen:

Walter Bumbel	1421—1432.
Ulrich Hupfheri	1432—1435.
Guonrat Rißling	1435—1454.
Hans Halter	1454—1458.
Heinrich Schmid	1458—1461.
Hans Helmlı	1461—1468.
Ludwig Kramer	1468—1471.
Rudolf Bramberg	1471—1472.
Jost Bramberg	1472—1475.
Hans Swendimann	1475—1479.
Niclaus v. Meran	1479—1481.
Hans Schwendemann	1481—1486.
Niclaus v. Meran	1486—1489.
Jost Bramberg	1489—1491.
Niclaus v. Meran	1491—1493.
Rudi Muri	1493—1500.
Olewi Meier	1500—1505.
Heinrich Bisling	1505—1509.
Hans Rüng	1509—1515.
Hans Meyer	1515—1520.
Hans Reinhart	1520—1521.
Hans Golder	1521—1522.
Niclaus Sidler	1522—1528.
Steffen am Lehn	1528—1536.
Hans Glestig	1536—1567.
Walthardt Krepfinger	1567—1570.
Niclaus Krufß	1570—1572.
Ludwig Rüng	1572—1574.
Niclaus zu Käß	1574—1577.
Christoph Sonnenberg	1577—1582.
Leodegar Meier	1582—†1605.
Wilhelm Balthassar	1606—1621.
Anton Heß	1621—1631.

¹⁾ Stadtarchiv: Rechnungsbücher der Senti.

Jost Bircher	1632—1633.
Kaspar Katzenhoffer	1633—1640.
Johann Dürler	1640—1655.
Wilhelm Meyer	1655—1656.
Joseph Am Rin	1656—1658.
Jost Melchior zur Gilgen	1658—1680.
Walthart Ludwig Eysat	1680—1695.
Franz Ludwig Hartman	1695—1708.
Joh. Lud. Eysat	1708—1722.
Jost Anton Fleckenstein	1722—1729.
Jos. Gölest. Amryn	1729 — —.
Joh. Martin Schumacher	1735—1741.
Franz Joseph Leodegar Kruß	1741—1746.
Ulrich Franz Joseph Segisser	1746—1752.
Johann Martin Balthassar	1752—1753.
Jakob Joseph Anton Pfyffer von Altish.	1753—1760.
Leopold Christoph Feer	1760—1766.
Franz Dominik Peier im Hof	1766—1772.
Joseph Anton Ignaz zur Gilgen	1772—1778.
Jost Bernhard Mohr	1778—1784.
Joseph Bernhard Hartmann	1784—1790.
Joseph Ulrich Alois Pfyffer von Altish.	1790—1796.
Joseph Aurelian Segesser	1796—1798.

Da der Sentimeister nicht selber in der Anstalt wohnte, so hatte dessen Stellvertretung daselbst ein „Meisterknecht“, der bei feierlichen Anlässen früher die Livrée des Sentimeisters (Herrn), später, seit 1730, den weißblauen Mantel trug ¹⁾. Dieser mußte jenem eidlich angeloben, ehrlich seinen Dienst zu versehen, des Hauses Nutzen zu fördern, den Schaden zu wehren. Er soll Acht haben auf die übrigen Dienstgenossen, damit selbe einen züchtigen und ehrbaren, friedlichen und stillen Wandel führen. Soll sorgen, daß Dienstboten und Berpfründete zu Nacht nach St. Katharinen-gebetläuten im Hause und in ihren Kammern seien, bei Verlust ihres Dienstes. Soll selber allezeit bei nüchternem Verstande sein, sich niemals „überweinen“ und mit gutem Beispiele den andern

¹⁾ Rathserkenntniß v. 30. Jänner 1730.

vorgehen. Soll alle 14. Tage einem Sentimeister über Einnahmen und Ausgaben Rechnung stellen und bei dieser Gelegenheit für die „armen Kind“ Almosen und Milchgeld in Empfang nehmen. Ja, „damit der segen Gottes ihn diesem Hauß desto ehendter Platz finde, solle alles vppige vnd vhnehrbarliche Leben abgeschafet werden, alles vhnöthige spihlen vnd zuosamen sitzen auferth gewohnter zeith, trinken vnd zächen, alles vhnkeusche wüößt vnd vhnherbarliche schwezen, Gottslestern, Fluochen, schwöhren, zanken, Ehrabschneiden. Hingegen Ein frommes Leben Eingefüret, Fleißig die gewohnte Andachten verrichten, der hl. Meß so vihl möglich beiwohnen, das Worth Gottes anhören, morgens vnd abendt das ave Maria bätten, zu vnd von dem tisch das gemonliche gebätt vnd vohr der Ruow aufkniendt den Rosenfranz betten.“

Er mußte endlich auch nachschauen, ob „die armen Kind“ ihre Sachen gehörig bekämen. Dieses, alles mit Mehrerm, war der Charakter jener Instruktion¹⁾ für den Meisterknecht. Der Dienstboten an der Senti gab es viele; denn die Anstalt führte eine bedeutende Defonomie, womit oft dem hl. Geist-Spitale ausgeholfen wurde²⁾, und umfaßte daher auch viele Gebäulichkeiten. Um das Pfundhaus herum war einst ein Knechtenhaus, waren Scheunen, Remisen, Speicher und Magazine, war die Senterei, und in früher Zeit auch eine Mühle³⁾. Im Jahre 1649 aber verordnete der Rath am 15. Herbstmonat⁴⁾, es solle die Haushaltung an der Senti verringert werden. In Folge dessen wurden die Güter ausgeliehen und die Diensten bis auf wenige entlassen.

Diese Gebäulichkeiten erforderten begreiflich auch mehrmaligen Neubau. Reparaturen wurden 1433, 1434 und 1435 am Haus, 1470 an Kirche und Haus vorgenommen⁵⁾. 1534 verbrannte⁶⁾ das hölzerne Knechtenhaus bei der Senti und wurde von Stein wieder aufgebaut. Später, den 2. Wintermonat 1582, verdingten Ludwig Pfyffer von Altshofen, Ritter, Schultheiß und Bannerherr, Hauptmann Jost Krebsinger, Baumeister (Bauherr), und Leodegar Meier, Sentimeister, im Namen des Rathes dem

¹⁾ Ordnung für den Meisterknecht; erneuert a. 1735. (Stadtarchiv.)

²⁾ Z. B. mit dem Pferdezug. (Rathsb. V, 324. a.)

³⁾ Stiftungsbrief des Spitals v. Jahr 1319. (Stadtarchiv.)

⁴⁾ Die Rathserkenntniß im Stadtarchiv bei den Schriften über die Sentianstalt.

⁵⁾ Ältestes Rechnungsbuch.

⁶⁾ Gysat.

„Meister Anthoni Grossen, Burger und Steinmetz Werckmeister“ zu Lucern ¹⁾ den neuen Bau des Sondersiechenspitals an der Senti. „Daß huß hatt schwiren daruff es statt, cxxij, vff den 22. Merz 1584 sind die armen Kind wiederum daryn zogen ²⁾“. Der ganze Bau kostete 2100 Gulden, woran der großmüthige Schultheiß L. Pfyffer 500 Gulden, und eben so viel der Bannerherr Peter Marti und der Rath 700 Gulden gewidmet haben. Das übrige wurde aus des Hauses Vermögen bezahlt. Die bauliche Beschaffenheit der Sentianstalt nach der Zeit jenes Neubaus zeigt uns der Martinische Grundriß vom Jahre 1597. No. 4.

Die St. Jacobscapelle³⁾, oder Sentikirche, wurde erst 75 Jahre später, 1659, abgebrochen und an anderer Stelle, da wo sie jetzt steht, von Grund auf neu aufgeführt; die Einweihung ⁴⁾ wurde am 30. Heumonat 1662 vollzogen. Den frühern Platz benützte man zu einem Friedhofe ⁵⁾. Gleichzeitig wurde auch die Behausung umgebaut. Im Thurmknopfe der Sentikirche ist eine gebogene Kupferplatte, in welcher die Worte sich eingegraben finden: „In diesem Jahr 1659 da die Söntikirchen welche zu vohr bei dem Söntitohr gestanden, ganz schlecht und bauwfällig, ist diese kirchen sambt der Behausung durch zueduehn J. Jost Melcheren zur Gilgen, des ihnneren Rathz und diser zeitten Söntispitahlmeisteren und baumherren dieses gebüws mit bewilligung geistlicher und weltlicher obrikeit an dieses gegenwärtige ort gesez und durch und in des Söntispitahlz kösten von grundt auf nünw erbauwet und auf den 20. Octobris 1660 in das tach gebracht worden. Die beschaffenheit diser zeitten und jezige Regierung duondt sich in dem hinderen gehauwenen kirchen Eggstein gegen dem berg befinden.“

Im Jahre 1755 erhielt die Kirche einen neuen Choraltar ⁶⁾; das schöne Chorgitter ⁷⁾ wurde schon 1723 angebracht.

1) Der „hölzlin Werckmeister“ hieß Meister Ulrich Hardmeier.

2) Cnsat, Collect. A fol. 165.

3) Rathsb. XL. f. 347 v. Jahr 1587 enthält den Beschluß, die Sentiringmauer, Thurm und Kirche zu erneuern. Vergl. Rathsbuch LXXII, f. 367 und LXXIII, f. 33.

4) Auf 2 bleiernen, noch in der Sacristie der Sentikirche aufbewahrten Büchsen ist dieses Factums in eingegrabener Schrift erwähnt.

5) Rathsbuch LXXIV, f. 26.

6) Staatsprotokoll III, f. 365.

7) Rathsbuch LXXXIII, f. 206.

Der Bau der Sentianstalt, wie er heut zu Tage ist, wurde unter dem Verwalter Alois Rusconi in den Jahren 1817 und 1819 hergestellt, und der Wald am Sentirain umgehauen, was schon 1584 aus Gesundheitsgründen ¹⁾ geschehen war.

Die Gesamtausgaben, welche je der Pfleger für unsere Anstalt zu machen hatte, lassen sich aus den Rechnungsbüchern nachweisen. So beliefen sich dieselben im Jahre

1434	auf	.	.	.	206	ƒ.	in runder Summe.
1435	"	.	.	.	172	Gulden.	
1438	"	.	.	.	250	"	
1442	"	.	.	.	870	ƒ.	
1450	"	.	.	.	350	"	
1451	"	.	.	.	292	"	
1453	"	.	.	.	231	"	
1476	"	.	.	.	430	"	²⁾ .
1477	"	.	.	.	359	"	³⁾ .
1481	"	.	.	.	486	"	
1496	"	.	.	.	730	"	
1500	"	.	.	.	597	"	⁴⁾ .
1501	"	.	.	.	892	"	⁵⁾ .

Wo kamen aber die Hilfsmittel ⁶⁾ für die Erhaltung unserer Anstalt her, besonders bei außergewöhnlich großen Ausgaben? Die Quellen der ersten Stiftung floßen nicht für alle Fälle reich genug. Aber wo diese entsprungen sind, in den Tiefen barmherziger Nächstenliebe, da suchte man auch später, wenn es Noth that, neue Quelladern auf und suchte nicht umsonst.

Nicht allein, daß reichlich Almosen gespendet worden, wenn am heiligen Kreuztag, an den Kirchenfesten in der Senti oder zu andern Zeiten und Orten der Klingbeutel an die „armen Kinder“ und ihr Elend erinnerte; oder wenn der arme Sonderfische selbst,

¹⁾ Rathsbuch, XXXIX, fol. 19.

²⁾ Die Einnahme war größer als die Ausgabe um 120 Pfund.

³⁾ Die Einnahme überstieg die Ausgabe um 95 Pfund.

⁴⁾ Mehreinnahme: 101 Pfund.

⁵⁾ Mehrausgabe: 242 Pfund.

⁶⁾ Ueber das sämmtliche Vermögen der Sentianstalt im 15. Jahrhundert vergleiche „Urbar vnd Rechnung Buch der sonderfischen Spitals an der Senti.“ (Stadtarchiv.)

sei es den bezeichneten Gassen und Brücken entlang, sei es daheim mit dem melancholisch bittenden Ton seiner Klaffen auf die hingestellte Almosenbüchse hinwies: auch sonst vergaß man in mildthätigen Vergabungen der Gottes lieben Armen an der Senti nicht, auch nicht ihres Gotteshauses, wo sie, auf dem Lettner oben betend, sich dem Himmel desto inniger anzuschließen aufgefördert waren, je mehr die scheue Flucht der Erdbewohner ihnen wehe that.

Da gab Anna von Rüssenberg, die Gemahel ¹⁾ des nachmaligen Schultheißen Anton Ruß, eine wohlthätige Frau, 1421 nebst einem kostbaren Meßgewande 300 rheinische Gulden an das „Hus der armen vffzigen Lüten“, damit alle Montag in der dortigen Kirche eine heilige Messe gesprochen werde.

Da verordnete ²⁾ — unter dem Pfleger Ludwig Kramer — „die zum steg, des von Hertensteins wib, den armen kinden an der sentty für al mendag 2 maß wins“; da gab „die von vogingen am vischs merkt 5 guldin jerlich“; gab „melchior ruß der Stattschreiber, mildthätig, wie seine Anverwandten, jerlich 1 \mathcal{L} gelt“; gab Peter wallinger an der Senti „ein kleinen silbernen felch den armen kinden, das si darus trinkent so si gant zu dem heiligen sacrament“ ³⁾; gab „Hans felsnyffen der segeffen schmid am niedern Grund ein ganz grün Meßkleid des lieben heiligen Sant Jacobs willen“; steuerten „die armen Kind“ selber 2 Gulden zusammen an ein neues Meßbuch. Balthassar Hengli testamentirte 1589 dem Sentispitel 450 Gld. Hauptgut, um den armen Sonderfischen einheimischen und fremden, Almosen jede Frohnfasten über Tisch zu vertheilen ⁴⁾. Das sind nur einige Beispiele von vielen. Doch wem es daran liegt, die Namen jener Barmherzigen, deren unser Vergabungsbüchlein gedenkt, weiters zu kennen, wird sich die Mühe gerne nehmen, sie dort aufzusuchen. Auch „Meine Gnädigen Herren und Obern“ machten schöne Stiftungen ⁵⁾, abgesehen davon, daß

¹⁾ Geschichtsfrd. V, 97, 122 und 137.

²⁾ Ältestes Rechnungsbuch der Senti.

³⁾ Jahrzeit- und Vergabungsbüchlein der Senti. Pergam. Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. (Stadtarchiv.)

⁴⁾ Rathsbuch XLI., fol. 248.

⁵⁾ Das älteste Urbar und Rechnungsbuch der Senti vom Jahre 1434 (ohne Nummerirung der Blätter oder Seiten) besagt: „Item der zend ze bürren hant min herren dem huß durch goß willen geben vnd gilt zu gewonlichen

manche milde Gabe den „armen Kinden“ an der Senti durch das Spendamt zugeflossen ist, eine Institution, deren Rechnungsbücher den mildthätigen Sinn des alten Lucerns uns im schönsten Lichte zeigen ¹⁾. Nicht minder half die Obrigkeit in der Noth aus ²⁾. So z. B. gab sie im Jahre 1566 „irem Spital der armen Sonderfiechen von wegen Mangels 1000 Gulden.“ Auch Straf gelder wurden von der Obrigkeit zu Gunsten unserer Anstalt verwendet ³⁾. Eine andere Quelle ⁴⁾ des Einkommens lag weniger im Erbe der verstorbenen Sonderfiechen, deren Kleider den überlebenden armen

jaren by xl maltern beder guß des kleinen meß, nach dem vnd der den jerlich verlichen wirt. Item so dan der win zend ze bürren, ist halber des huß vnd halber des lüppriesters da selbs; hant min herrn ouch den halben teil dem huß durch goß willen gen.“

- ¹⁾ Siehe die Urbarien und Rechnungsbücher des Spendamtes im Stadtarchiv. Hinsichtlich der Senti führen wir beispielweise an: „From Magdalena Herborttin wylundt Hern Volrich Tullikers Gegemachell, hat geordnet zwo spengen“ — — — — aus denen „den armen kinden an der Senty frömbden vnd heimbschen in wyn vnd fisch vff jede fronfasten ein gullbin, vnd vff Anthony ein gullbin“ verabsolgt werden soll. (Urbar, angef. 1530, auf dem anderletzten Blatte.) Um 1552 und ibid., letztes Blatt, nach der Verordnung der von Küssenberg.

Die Spenden geschahen häufig um des „lieben heiligen St. Josts“ willen, zu welchem man eine große Andacht trug und bisweilen Wallfahrten zu dessen Grabstätte in Frankreich unternahm. (Geschichtsfrd. II, 11 und VI, 163.) Sein Festtag wurde in der St. Peterscapelle zu Lucern einst feierlich begangen: „der tag Sant Jost soll loblich begangen werden, mit Singen vnd Lesen, Meß han vnd predigen in der Capell, mit sechs priestern u. s. f.“ (Urbar.)

Wie man leider vom Sentihause bisanhin keinerlei Inseigel auffinden konnte, so ist dieses gegentheils der Fall beim Spendamt. Ein Kaufbrief um eine Behausung an der Kropfgasse vom 11. März 1620 ist besiegelt mit dem Siegel des Almosen- oder Spendamts. (Stadtarchiv.) Siehe artistische Beilage, Tab. I, Nro. 11.

- ²⁾ Denkbuch der Stadt Lucern Sachen. Fol. 9, b. — Cysat. Coll. B, 229.
³⁾ „Die Kätterli, Wirtin im Frowenhus, wil Sy die Appolonia zum Tod befördert, ist von hier weggewisen vnd sol 25 Gld. an die ewig Ampellen in der Senti, da die Appolonia begraben, geben.“ Vom Jahre 1559. Vergl. R. Pfyster, Geschichte der Stadt und des Kt. Lucern I, 316. Das Frauenhaus stand, wie in Bern, unter dem Fenster; darum wurden diese Frauen neben den Hingerichteten begraben.
⁴⁾ Mathsbuch IX, fol. 255.

Kinden zufielen, als in den Einkaufssummen für Pfründen an der Senti, welche mit der Zeit in dem Maße erhöht wurden, als der Geldwerth abnahm. So bezahlte ¹⁾ 1598 die aussägige Maria Bülerin von Ruswil 100 Gulden ²⁾ um eine „Mueßpfrund“. Gabriel von Arburg ³⁾ wird 1596 die Knechtenpfrund an der Senti gegeben, ohne Verpflichtung zur Arbeit, doch soll er eine Verschreibung von 500 Gulden errichten, welche nach seinem Tode der Senti zufällt.

Der Segen Gottes war offenbar mit unserer Anstalt, denn sie konnte sich meistens, einige kritische Momente, wie z. B. im J. 1566 und 1796 abgerechnet, des Wohlstandes erfreuen. Alsdann übte man gerne auch Großmuth und freundliche Barmherzigkeit. Zu wohlthätigen Zwecken aller Art, an Verunglückte, Dürftige, „Convertiten“, Reisende und junge, die Wanderschaft antretende Handwerker wurden, wie die Rechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts ausweisen, große Summen hingegeben. An Victualien und Kleiderstoffen wurde von der Senti jährlich um ein Bedeutendes verschenkt ⁴⁾ an die Capuciner auf dem Wesemlin und in Schüpfheim, an die Franziskaner und Jesuiten, die Klosterfrauen im Bruch, an das gesammte leitende oder dienende Personal der Anstalt so wie an die Handwerker, deren Hülfe man in Anspruch genommen hatte. Selbst den Nachbarn im Schnepfengestell gab man bei „Mezgeten Fleisch und Würst“ ⁵⁾. Zur Bestreitung von Auslagen, welche nicht auf Kosten der Anstalt gedeckt wurden „als in Specie die Kleider“ war nach und nach ein eigenes Capital erwachsen ⁶⁾, das „ein corpus separatum“ bildete, und das übrige Gut der Senti

¹⁾ Rathsbuch XLVI, fol. 77.

²⁾ Das war die gewöhnliche Tare. So auch in Zug; (Stadlin, Geschichte der Stadtgemeinde Zug, S. 489) in Bern. (Tillier, Geschichte des Freistaates Bern II, 500.)

³⁾ Rathsbuch XLV, fol. 156.

⁴⁾ Verzeichniß, was an der Sentianstalt ausgetheilt wird. (Stadtarchiv und Rathsbuch 73, fol. 423.) Fleisch, Würste, Wein, Ruchli, Nidel, Fusterli, (1 Züber voll den Klosterfrauen im Bruch), Unschlitkerzen, das war es, was an Sachen dieser Art gespendet worden.

⁵⁾ Solches Wegschenken wurde durch eine Rathserkenntniß vom 25. April 1767 abgestellt. (Stadtarchiv.)

⁶⁾ „Satz und Ordnung in dem armen Lüten Haus. Neu errichtet ano 1753.“ — (S. 11.)

nichts anging. Dieses Vermögen durften die Sondersiechen durch „Einen bescheidenlichen Mann vnder Ihnen, der schreiben vndt lesen kann“ selber besorgen lassen. Ebenso durften sie es mit der Verwaltung der Capitalien der beiden Bruderschaften des heiligen Antonius und des Rosenkranzes halten ¹⁾.

Dieses ist das, was man seinen Kräften nach zur Milderung des Unglückes alles versucht hat.

VI.

Ueber das sittliche und kirchliche Leben an der Senti. — Der Aussatz in der Gegenwart.

Allein der Aussatz schlug noch andere, tiefere Wunden, welche keine bloß äußere Pflege zu erreichen und heilen vermochte. Er war im Stande, das Gemüth des Ergriffenen in seinem innersten Grunde zu verstimmen ²⁾ und dem Seelenleben bitteren Haß zum Grundtone zu geben. Jener Verdacht, den man im Mittelalter auf die Sondersiechen geworfen, daß sie im Verein mit den so verpönten Juden die Brunnen vergiftet und andere Vergehen, den Gefunden und dem öffentlichen Leben zu Leide gethan hätten, setzt wohl ähnliche düstere Erfahrungen voraus. Nicht selten scharten sich die Feldsiechen zusammen und brachen plötzlich mitten in Städte und belebtere Plätze ein, um irgend Etwas zu ertrogen.

Jene ausdrücklichen Bedingungen, daß der in die Anstalt aufzunehmende Sondersieche sich friedlich zu betragen und von allen Beleidigungen zu enthalten habe, waren gewiß nicht umsonst aufgenommen worden.

Es kam die Kranken schwer an, jeglicher Gesellschaft mit Gefunden sich zu begeben. Sie versuchten ³⁾, aber umsonst, ob man es ihnen hingehen lasse „vnder die Gesunde Lüth gan Blatten schießen, Baden“, oder irgendwie Kurzweil zu treiben ⁴⁾. Daheim,

¹⁾ A. a. D. S. 10.

²⁾ „Meiner Seele ist lieber das Hängen und meinen Gebeinen der Tod.“ (Hiob 7, 15.)

³⁾ „Satz und Ordnung der Sondersiechen“ vom Jahre 1612.

⁴⁾ Manche begaben sich selbst auf größere Wallfahrten — ohne Erlaubniß und ohne den Siechenmantel. Solches wurde 1755 gerügt und mit Abzug an Wein bestraft. — Am Neujahr durften sie mit Singen Almosen sammeln, laut Rathserkenntniß vom 29. Christm. 1730.

in der Senti wollte bisweilen unzeitiges und verbotenes Gelage bei Spiel und Wein und bösen Reden sich einschleichen, wogegen wiederholt der Rath einschreiten mußte ¹⁾. Sogar zu Sünden gegen das sechste Gebot Gottes ²⁾ lag im Aussatz eine unreine Quelle und sein Elend schreckte nicht immer von sündig sinnlichem Leben zurück ³⁾.

Eine Rathsverordnung ⁴⁾ läßt uns hierüber allerlei muthmassen. „Vff Frytag vor Simonis und Judä“ 1582. hand M. G. S. Schultheiß vnd Rhät der Statt Luceren angesähen der Sonderfiechen oder Malzigenn halb an der Senti. Der Vnordnung vnd grossen beschwärd halb, so ein Jyt har gedachtem Spittal deswegen vffgewachsen.

Ramblichen, das wann sich ein Sunderfiech, es sye Wyb oder Mann, verharattenn oder sonnst einer Ein Wyb oder Tochter Schwängert, das sy die Pfruondt verwürkht haben, Es sye glich die Klein oder groß Pfruondt, ohnn alle Gnad. Vnd die Rhind den Fründen zugeschickt werden zu erzichen. Vnd ob sonnst ein Aunderer gsunder ein Wyb oder Tochter Im Siechenhuß Schwängeret, der soll auch die Rhind versorgen vnd selbs erzichen, ohne des Spittals entgeltmß.“

Ein Beispiel einer Sonderfiechenehe liegt uns aus dem Jahre 1614 vor ⁵⁾.

1) Z. B. lautet eine Rathserkenntniß vom 10. April 1660: der Sentherr Junker Jost Melchior zur Gilgen soll im Sentispital alles Win vffschenthen und würthen abschaffen.

2) Der Artikel: „Aussatz“ in: Ersch und Gruber allgem. Enzyklopädie. (I. B., S. 451 ff.) Sodann die Semiotik aus Gilbert, im Anhang.

3) Ob die Flucht einer Person aus dem Frauenhause in das Siechenhaus hiermit im Zusammenhang stehe, bleibt unentschieden. (Vergl. Rathsbuch VI, fol. 94 b.)

4) Im Büchlein der „Ordnung und Satz der Sonderfiechen“ vom J. 1612, S. 6. und im „Ansehenbuch der Stadt Lucern, fol. 126. Actum Frytag vor Simon und Judä 1582.

5) Büchlein der „Ordnung und Satz“ vom Jahre 1612, S. 7. — Auch in der Geschichte der „Maladrerie du Grand-Beaulieu“ heißt es: „Les lépreux pouvaient se marier; ils étaient seuls propriétaires des biens de l'hôpital; ils concouraient à l'élection des prieurs, maîtres, avoués et servants. Ils étaient parties au jugement et dans tous les actes intéressant la maladrerie.“ Mitten in der bürgerlichen Gesellschaft bildeten sie

„Item es hat sich des 1614 Jarß begän, das sich zwei uf den armen kinden mit einandern hand ver heiratebt, vnd vf das selbig so hend mine G. S. si ein zit lang vf dem sundersiechen Hus gestraft vnd man gemeint hat si sölend wider von ein anderen lan, die wil sich der Her vater lipriester bede lidig gesprochen hat gehan, vnd er könt, die wil si bede arme mönschen sigend vnd wider iren eid vnd ornig ist, so hat man si wider verhört vnd iren wilen wol verstanden, das si ein anderen nit Hand welen verlan, so hand M. G. S. geistlich vnd weltlich sich in der säch erduret vnd inen der eh stand lasen folgen, vnd si der kilchgang lasen tun am 7 dag brachmonat, vnd über das selbig so hand M. G. S. si bede von dem Hus erkennt vnd verwisen ir läben lang, das si nit anders sönd sin vnd kon weder zu vir wuchen vnd sönd das helig almuosen suchen wie andere frömde; vnd desen sind si bede wol zufriden gesin.“

Auch im Jahre 1732 war wieder ein ernsteres Sittlichkeitsvergehen zweier Siechen zu bestrafen.

Man sieht, die Beredlung und Pflege durch die Religion that dem Aussägigen, dessen Fleisch, wie Hiob ¹⁾ klagte, in Fäulniß gekleidet, dessen Seele mit Bitterkeit erfüllt war, besonders noth; ohne sie wäre er sich und andern unerträglich, der Seele wie dem Leibe nach gleich häßlich geworden. Nur ein innig religiöses Gemüth konnte ihn vor gefährlichen Irrsalen bewahren, nur die Religion konnte eine wahrhaft schöne Seele in ihm bilden und, den Saamen eines Leibes der Verherrlichung in ihn legend und hegend, mit lebendiger Hoffnung einer glücklichen Ewigkeit ihn aufrichten; hat doch schon Hiob ²⁾ in seiner Verlassenheit damit sich trösten können: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, in diesem meinem Fleische werde ich ihn schauen.“

Auch in Lucern hatten, wie bereits ist gesagt worden, die Sonderiechen eine eigene Capelle zu Ehren des heiligen Jacobs, Antonius und Margaritha ³⁾.

gleichsam eine Republik von Todten. (Mémoires de la société des Antiquaires de France. XV, 336.)

¹⁾ Hiob 7, 5. und 10, 1.

²⁾ Hiob 19, 25.

³⁾ Ältestes Rechnungsbuch. — Rathsbuch 45. Actum Samstag nach St. Gall. 1596. „Weil die Sentikirche oder St. Antoni-Pfruond, wie man sie namset, eigen Einkommen hat und aber keine sonderbare Stiftung nicht

Für die Seelsorge wurde nicht von Anfang an ein eigenes Curatbeneficium geschaffen, sondern der Leutpriester der Stadt mußte den armen Kindern die Tröstungen der Religion ausspenden, entweder selbst oder durch seine Helfer. Es waren allwöchentlich zwei heilige Messen angeordnet ¹⁾. So war es schon seit dem Entstehen der Anstalt.

Als hierin der Leutpriester sich etwas faumfelig zeigte, erwirkten den 21. Herbstm. 1387 Schultheiß und Rätthe vom päpstlichen Legaten Cardinal Philipp von Mençon, Bischof von Ostia und Patriarch von Aquileja, die Erlaubniß, nöthigenfalls einen eigenen Priester für die liturgischen Handlungen in der St. Jacobs-capelle anzustellen, jedoch der Stadtpfarrkirche, dem Kirchherrn und seinen Rechten unbeschadet. Ferner wurde gestattet, daß jeder fremde Priester, wenn er sich gehörig auszuweisen vermochte, daselbst das heilige Opfer verrichten konnte ²⁾. Auch eine Geldsumme, die Propst und Convent im Hof der apostolischen Cammer schuldeten, verzeigte derselbe Nuntius dem Spital und Siechenhause ³⁾.

Als 1421 Anna von Küssenberg für alle Montage eine heilige Messe stiftete, wurde ein „Priester, oder Caplan im Spital (Bürgerhospital), der die zwei Messen (von denen vorhin die Rede war) hat, jetzt Herr Caspar von Mos“, damit beauftragt.

1430 wird an Herr Peter Reber ⁴⁾ der „nebens Alter“ im Spital und in der Senti geliehen.

1462—65 besorgte Decan und Leutpriester Dr. Johannes Brifinger die Sentikirche und empfing dafür von Sentimeister Hans Helml 20 E „von der kilchen vnd von den armen lütten zu besorgen“ ⁵⁾.

1466 erscheint „der alt Her von Ariens“ als mit dieser Seelsorge betraut.

ist, daß man schuldig ist ein Priester da zu erhalten, so solle nun fürhin ein Sentimeister alles, was in die Kirchen gehört, es sei Del, Kerzen, Presenz Kirchweihkosten und anderes aus St. Antoniß Einkommen bezahlen vnd darum sonderbar Rechnung halten.“

¹⁾ Urkunde vom 21. und 29. Sept. 1387 vom Cardinal und Legaten Phil. von Mençon. (Stadtarchiv.)

²⁾ Vergleiche Segeffer, Rechtsgeschichte II, 877.

³⁾ Geschichtsfbd. VII, 82.

⁴⁾ Rathsbuch I, 299 b.

⁵⁾ Ältestes Rechnungsbuch.

1470 gab Sentimeister Ludwig Kramer 20 fl „Heren Hans Wendken von der Kilchen vnd meß“ ¹⁾. Jeweilen wurde auch der Curatprieſter in Littau für die Sonderſiechencapelle in Anſpruch genommen.

So ward eß mit der Seelſorge in der Senti gehalten biß zum Jahre 1616. Freitag nach Johann Evangelist bewilligte der Rath ²⁾, daß in der Senti täglich eine Meſſe gehalten und dem Geiſtlichen, der ſie lieſt, wochentlich 3 Gulden gegeben werden.

Von da an war auch ein eigener Curatprieſter an der Senti angeſtellt, doch wohnte er nicht daſelbſt. Um 1620 verſah ³⁾ dieſe Stelle Joſt Fuſter und erhielt wochentlich 2 Kronen neßt Brennholz.

Um 1642 war Herr Niklaus Merz ⁴⁾ und 1652 Herr Joſt Meier Curatprieſter ⁵⁾. Ihm folgte Herr Johann Krämer, der 46 Jahre lang, nämlich biß zu ſeinem im Frühjahr 1703 erfolgten Tode die Seelſorge in der Senti verſah, wo er auch auf ſeine Bitte begraben wurde ⁶⁾.

1634 gab Sentimeister Raſenhofer dem Caplane und Sacriſtan zuſammen als Salar 215 Gulden, 32 Schilling; 1658 reichte Joſt Melchior zur Gilgen den Beiden 289 Gulden.

1659 wurde, wie gemeldet, an anderer Stelle die Kirche neu errichtet.

1662, den 18. Weinm., erlaubte der Generalvicar ⁷⁾ deß Biſchofs Franz Johannes von Conſtanz auf Erſuchen von Schultheiß und Rätthen, daß in der neuerſtellten Kirche daß heilige Sacrament aufbewahrt und die Schlüſſel dem von jezt an in dem neuerbauten Pfrundhauſe neben der Kirche wohnenden Curatprieſter anvertraut werden dürfen ⁸⁾, damit künftig nicht mehr geſchehe, daß franke Sonderſiechen, weil zur Nachtzeit die Thore verſchloſſen wären — unverwahrt ſtürben.

1) Uelteſtes Rechnungsbuch.

2) Rathsbuch LV, fol. 145.

3) Rathsbuch 57, fol. 245.

4) Unter dem daß noch vorhandene vom Proviſor im Hof, Joſt Trottmann, ſorgfältig auf Pergament geſchriebene Geſangbuch zu Stande kam.

5) Rathsbuch 70, fol. 435. !

6) Jahrzeitbuch von 1717, fol. 32.

7) Die Urkunde im Stadtarchiv.

8) „Claves hujus novi ſacrarii Sacerdoti ad idem leproſorium pro cura animarum conſtituto et prope id habitanti committentes“.

1663 beschloß der Rath ¹⁾: „die Zimmer unter dem Speicher sollen vergrößert werden, damit ein Priester seine künftliche Wohnung haben möge, der alsdann dahin gesetzt, in allen gähen und unvorgeesehenen Fällen an der Hand sei.“ Zugleich wurde das bisherige Einkommen um 50 Gulden vermehrt und Holz und ein Gärtlein versprochen.

Unterm 22. August 1666 wurde ²⁾ mit Bewilligung des Bischofs Franz Johannes und seines Commissars, des Leutpriesters Jacob Schwendimann in Lucern, eine Gottesdienstordnung für den Curatcaplan bei St. Jacob erlassen und der religiöse Cultus an der Sentianstalt bekam einen neuen Aufschwung ³⁾.

So waren nun alle Bedingungen erfüllt, um den „armen Kindern“, welche dem Gottesdienst oben auf dem Lettner beimohnten, die Tröstungen der Religion in vollem Maße zufließen zu lassen, so daß das liturgische Leben ganz demjenigen einer eigentlichen Pfarrkirche, etwa das Taufen ausgenommen, gleich ⁴⁾. Allein gerade jetzt war das Sondersiechthum seinem gänzlichen Erlöschen nahe, wenigstens in unsern Landen. Im Jahre 1663 fanden sich an der Senti nur noch 12 Sondersieche, daher man alle die bessere Pfruond genießen ließ ⁵⁾.

Während allein aus dem Amte Willisau für den Zeitraum von 1536—1561 neunzehn Personen ⁶⁾ der „Malazy des unreinen

¹⁾ Rathsbuch 74, fol. 153. Doch wurde 1665 das gegenwärtig noch bestehende Pfrundhaus des Caplans neu erbaut. Ueber einem Thürpfosten im ersten Stocke ist die Aufschrift eingegraben:

„1665. R. D. Joannes Kramer Luc. Primus Sac. Curatus Eccl. huius | ædificatæ a prænob. D. Jod. Melchiore a Liliis loci præfecto.“ |

²⁾ Das Original im Stadtarchiv. Auch bei Balthasar Mss. N. 83, 4, pag. 149. — So auch Rathsbeschluß vom 22. Hornung 1687.

³⁾ Bruderschaften zu Ehren des hl. Antonius und der Königin des Rosenkranzes, und Jahrzeiten für die verstorbenen Mitglieder wurden 1647 — laut dem Jahrzeitbuche von 1717 — unterhalten. Die Kirche erhielt 1755 einen neuen Choraltar und wurde 1760 mit den Stationen geziert.

⁴⁾ Zudem wurde das Beinhaus neben der Sentikirche als gnadenreicher Wallfahrtsort viel besucht und in Ehren gehalten. Denn man hielt es für ein sehr verdienstliches Werk, daselbst für die „schamrothen Seelen“ (der Hingerichteten) sein Gebet zu verrichten.

⁵⁾ Rathsbeschluß vom 14. Heum. 1663.

⁶⁾ Die betreffenden Schreiben von Schultheiß und Rath zu Willisau an „Un-

Wfazes“ wegen verzeigt wurden, war das in den Jahren von 1620—1700 nur noch zweimal der Fall. Von 1700 an traten an die Stelle der „Malazy“ weniger bössartige Hautkrankheiten, Grind, Krätze, Räude und dgl. auf.

Ueberhaupt wich seit der Meige des 15. Jahrhunderts der Ausfaß mehr und mehr der venerischen Pest ¹⁾, die in ihrem ersten Erscheinen mit jenem sogar viel Aehnlichkeit gezeigt, weshalb Paracelsus beide in ursächlichen Zusammenhang gebracht hat. „Die Franzosen unterscheiden sich nicht weit von der Lepra: denn Lepra stimulirt den Luxum, alsdann werden die Franzosen nachfolgen und das durch Venus; denn sie regiert in Lepra“ ²⁾. Immerhin aber war im 16. Jahrhundert der Ausfaß, zumal der raudige, in Deutschland ³⁾ und andern Ländern sehr verbreitet, bis er endlich im mittlern Europa zur höchsten Seltenheit wurde.

So verlor auch die Anstalt in Lucern allmählig den Charakter eines Sonderfiechenhauses. Als nun gegen das Jahr 1796 auch noch der ökonomische Verfall hinzutrat ⁴⁾, war der Wendepunkt ge-

fere Eblen, Besten, Fürnemen Ersamen vnd wshen Insonders gnädigen Herren vnd Obern in Lucern“, liegen im Stadtarchiv. — War der Brand zu Ende des 15. Jahrhunderts in Willisau Ursache, daß mehr Siechen von da nach Lucern geschickt worden sind?

¹⁾ Vergleiche die treffliche Monographie von Dr. Meyer-Ahrens: „Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz nebst einigen Notizen über den Ausfaß. Zürich, Schultheß. 1841. R. Sprengel, I. c. II, 660.

²⁾ *Paracelsus*, vom Ursprung, Ursach und Heilung der Franzosen I, 3, S. 191. Bei Sprengel I. c. III, 85 f. Vergl. Gluz-Blözheim, Schweizergesch., S. 58 über eine Sage von Entstehung der Venerie aus dem Ausfaße.

³⁾ R. Sprengel I. c. III, 79 ff.

⁴⁾ Unterm 1. October 1796 reichte Verwalter Jos. Aurelian Segeffer von Brunegg eine Vorstellungsschrift über den ökonomischen Verfall der Sentianstalt ein. Und doch laut seiner 1798 gestellten Rechnung beliefen sich die jährlichen Einnahmen auf 30,310 Gld. 31 Schl. 3½ U. Die Ausgaben auf 6246 Gld. 12 Schl. ½ U; somit hatte er Mehreinnahme: 24,064 Gld. 19 Schl. 3 U. Dazu konnte er ein Capital schlagen von 82,914 Gld. 16 Schl. 4 U. Also belief sich das ganze damalige Vermögen der Sentianstalt auf: 106,988 Gld. 36 Schl. 1 U. Diese Rechnung wurde den 1. August 1803 von der von der Stadtgemeindevverwaltung ernannten Fünfer-Commission erdauret und gut und wohl gestellt erfunden. (Stadtarchiv.)

kommen, von wo an sie der Gegenwart entzogen, nur noch der Geschichte angehören sollte, als ein Denkmal der Liebe und Barmherzigkeit der Vornwelt.

Der Spital der „armen Kinder“ wurde nun für einige Zeit eine Art Strafanstalt und endlich, was er gegenwärtig ist, ein Armen- und Correctionshaus.

„Du aber, schlimme Krankheit! treues Bild
 Von unsern Sünden, Zeugin ihrer Macht!
 Wie bist du weggeschmolzen und zerflossen,
 Wie Schnee vergeht, und Niemand weiß es, wann!
 Ein Zeichen minder ist auf Erden“ . . .

also sang Friedrich Wilhelm Faber ¹⁾, und man liest oder hört auch sonst häufig, daß der Ausfaß bei uns in Europa völlig verschwunden sei. Das angeführte Werk von Professor Hecker ²⁾ beweist das Gegentheil, und was bei uns nur sporadisch vorkommt, ist in südlicheren Breiten oder wo sonst die Anlagen und Veranlassungen bedeutender sind, nichts gar Seltenes. Indessen wurden noch bei Mannsdenken gar häufig wandernde Leprosen gesehen, in Münster, in Sursee, in Willisau, Hergiswil, Dagmersellen. Sie erschienen in dunkle, schwarze oder graue Mäntel gehüllt, die etwas über die Knie herabreichten, mit der Klapper in der Hand. Von weiblichen Siechen, die vor 50 Jahren noch in der Gegend von Usikon bemerkt wurden, erzählte ein Augenzeuge dem Verfasser: ihre Kleidung hat viel Ähnliches mit einem Pilgergewande gehabt. Sie trugen weiße Hüben, Harzmäntelchen bis ungefähr an die Hüfte, und einen dunklen Rock. Ihre Anwesenheit gaben sie nicht durch Sprechen, sondern durch Klappern kund. Auch mußten sie sich, beim Begegnen mit Gesunden, gegen den Wind stellen. Kinder ließ man niemals in ihre Nähe und das Almosen ³⁾ wurde ihnen außer die Häuser gebracht und irgendwo an schicklicher Stelle hingelegt. —

¹⁾ Sir Lancelot, VII. Buch.

²⁾ Dr. R. Birchow's zwei interessante Abhandlungen, welche neue Belege bringen für das Dasein des Ausfaßes in der Gegenwart, zumal an der skandinavischen Westküste, sind uns erst gegen Ende des Druckes vorliegender Arbeit zu Gesicht gekommen.

³⁾ Man pflegte den Leprosen die sogenannten „drei weißen Almosen“, für besonders gnadenwirkend und heilbringend gehalten, zu verabreichen. Dieselben bestanden in: Mehl, Milch und Eiern.

Das ist, was wir erfahren konnten über die Geschichte der Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und den benachbarten Orten.

Ueberblickt man nun, wie von einem gewonnenen höhern Standpunkte aus, noch einmal das Ganze, schaut man hin auf das Schauspiel, das uns hier das namenlose Weh und der Heldenmuth christlicher Nächstenliebe bietet, so beginnen die Gefühle des Mitleidens und der Bewunderung einen Wettkampf um den Vorrang. Hat ja schon Jacob v. Vitry¹⁾, der das Alles mit-ansehen konnte, ausgesprochen: „Um Christi willen litten sie unter allem Schmutz und Gestand, sich selbst Gewalt anthuend, so unerträglich Beschwerden, daß keine Art der Bußübung, die man sich auflegt, mit diesem in den Augen Gottes heiligen und köstlichen Märtyrthum vergleichbar scheint.“

VII.

Ergänzungen.

1.

Die allgemeinen Kennzeichen des Aussages,
aus

dem „Compendium medicinæ“ des Gilbertus anglicus²⁾.

Signa lepre generalia,

fol. 221. a. Oportet autem cognoscere morbum | qui est lepra, et causas
antecedentes | et coniunctas agnoscere per signa sua propria | et
primo in genere deinde distrahendo per species. Sic | enim eui-
1 dentior erit cognitio. Primum generale signum | est insensibilitas
mansueta ab intrinsecus ue- | niens et maxime extremorum digitorum
tam | pedum quam manuum minimi et sibi proxi- | mi et musculi
extremi a parte digiti mino- | ris usque ad cubitum (sic) et quando
ad humerum | et pedum similiter digitis usque ad genu et quando-

¹⁾ Bei Bongars I, 1075.

²⁾ Codex manuscr. — Cantonsbibliothek in Lucern. — Auf fol. 1. a. ist zu lesen: „Sum Renuardi Cysati Lucernensis pharmacopolæ 1566.“

que | supra. Infrigidatio etiam in omnibus predictis | locis signum 2
 est; et quandoque supra magis quam | taliis et hec infrigidatio
 quandoque inuenitur sine | causa manifesta exterior ita ut sit qui-
 busdam | ualde mansiua. Quod si accesserit causa | exterior infri-
 gidans de leuissimo frigent | loca dicta ita ut sepe ex talibus leuib-
 causis | infrigidantibus fiat ibi breuis insensibilitas, | et formicatio
 in fronte, palato, lingua, ge- | nis, palpebris primo quasi formica-
 rum post | quasi punctura acuum, ultimo quasi punctura | spinarum
 maiorum. Sed formicatio signum est | equiuocum ad lepram et
 ad paralism, quia in le- | pra est in musculis et in carne et in
 exterioribus | ; in paralisi est in neruis cum debilitate ipsorum. 3
 Cu- | tis etiam luciditas signum est quod in hoc attendit | quod
 non sunt naturales cutis crispitudines, sed ten- | ditur in similitu-
 dinem tenuissimi corii politi. | Consumptio autem est in musculis 4
 unde reperiuntur | vacui, sed equiuocatio est ad egritudines con-
 sumptiuas. — Distorsio iuncturarum pedum et ma- | num, similiter 5
 et distorsio oris et nasi; precedit | titillatio quedam velut si res
 aliqua ui- | ua uolitans intus sit in corpore et thorace | , in humeris
 in labiis et sentitur ibi quidam mo- | tus inspicientibus manifestus
 et quandoque fit in oculo | et distorquet ipsum et est potissimum
 signum | . — Fetor adest anhelitus sudoris et cutis, sed hec | signa 6
 de fetore fallacia sunt. — Depilantur | autem loca et renascuntur 7
 pili subtilissimi ut | non possint uideri nisi ponantur inter oculum |
 et solem et quandoque nulli renascuntur. Fit quandoque de- | pilatio
 in superciliis et palpebris et hoc est | pessimum signum. — Et de 8
 signis comunibus sunt | raucedo et oppilationes narium, non ab alia
 causa | prouenientes. — Item ablutione facta aliquorum | partium 9
 aqua non adhaeret cito uelut fuerit locus | unctus et hoc est pessi-
 mum et peius etiam si | fortiter fricetur locus et aqua statim dis-
 pareat | . — Anguli autem oculorum rotundantur et lucescunt. | — 10
 Cutis etiam nec frigore nec aliter tacta leuatur | in minutissima tu- XI
 bericula (sic) qualia solent ap- | parere in cute anseris deplumate.
 Sanguis | in flebotomia est unctuosus et habet harenas | teste aui- XII
 cenna etiam in locione sanguinis cum appa- | ret alba caro bonum signum
 est sanitatis | — Si autem strideat caro alba et feteat aut | nigrescat, sig- 13
 nificat ariditatem et consumptionem | et adustionem et lepram. Loca
 autem inlinita | redduntur insensibilia propter morpheam; et ipsa |
 morphea est de signis precedentibus lepram. | — Tumores autem 14

15 apparent cum depilatione in | superciliis. — Appetunt autem uene-
 rem magis solito | et debito et in coytu ardent et sentiunt | se de-
 16 biliores solito. — Exasperatur autem cutis | ex scabie diuturna et modo
 17 calent et modo | frigent inordinate. — Non feбриunt leuiter | neque pa-
 tiuntur quartana et si patiuntur non | habent nisi unam accessionem
 uel duas | et si plures patiuntur significat materie resolutionem | et
 curam, cum leprosa materia propter siccitatem uix | putrefieri ua-
 18 leat. — Repente sentiunt | frigus quasi aque frigide transiens inter|
 cutem et carnem uel etiam quasi super cutem et | quandoque ui-
 detur eis quod gutte pluuię cadunt in fa- | ciem uel alia corporis loca.
 19 20 — Irascuntur autem | magis solito. — Sanguis in locione habet quasi |
 21 nodos et fetet. Item oculi distortuntur et circu- | los habent rubeos
 22 et horrorem dant videnti- | bus eos. — Item grana reperiuntur sub
 23 lingua | ad modum porcorum leprosorum. — Item si sanguinem |
 in uola manus frices et strideat uel nimis | sit unctuosus aut si
 sanguis in aqua cla- | rissima stante proiectus supernatauerit lepre |
 labem prænuntiat. Nota autem quod si sanguis | ponatur in cola-
 torio et lauetur in aqua cur- | rente donec inficiatur aqua, si appa-
 reant | quedam fila rubea signa sunt nimie sicci- | tatis in corpore
 24 et ita præuia ad lepram. — Item | jecore proiecto si sal superposi-
 tum san- | guini statim dissoluitur signum est bone hu- | miditatis
 quod nempe coagulatur a frigido dissoluitur a | calido et quod a
 25 calido ab humido. — Si autem non | dissoluitur significat signum
 26 preuium ad lepram. | — Item urina si posita super sanguinem si
 27 de facili | ei permiscetur, malum est. — Item si acetum positum |
 super sanguinem bulliat et non commisceatur ei sicut commisceatur
 fol. 221. b. sicco, signum est corruptionis. | Fetor sanguinis corruptionem sig-
 nificat. Urina | autem leprosorum tenuis est; notabene cum pilo-
 rum et ha- | renarum quandoque resolutione.

2.

Siechenhaus in Beromünster.

Ueber das muthmaßliche Alter und die Gründung dieses Hauses
 gewährt Aufschluß die nachfolgende Urkunde ¹⁾ vom 15. Brachm. 1593.

¹⁾ Mitgetheilt v. Hrn. Oberleutpriester Herzog in Münster aus dem dortigen
 „Bürgerbuche“, das Peter Egid Dangel im Jahr 1755 copirt hat.

Der alte Siechenbrief Freyungsbrief Beider gemeinden Münster und Gunzwyl von wegen ihres sundersiechen spittals oder Huses wegen dessen streittigkeit Erfolget und der Obige von unsern Gnädigen Herren der statt Lucern uffgerichtet worden.

Wir der schultheiß und rath der statt Lucern thuen kundt menniglich mit diesem brieff, daß auf heüt Dato, als wir Rath bei Ein anderen versambt gsin, vor uns Erschinnen seind, die Ehrsammen Ehrbaren unser sonders getreuwe liebe underthannen, Rudolph Schnider von Münster als Ein verordneter abgesandter der burgerschaft und des fleckhens daselbst zue Münster, und Christian wäber unser weibel zuo gunzwihl, als Ein verordneter Abgesandter desselbigen grichts, und gemeind zuo gunzwihl, und liesen uns in nammen gedachter burgerschaft zuo Münster und gunzwiller grichts, und gemeind beyderseits der unseren fürtragen, nachdem dan dieselbigen beyden gemeinden Ein Burgerschaft zuo Münster und die von gunzwyl vor Jahren uff gleichem zusammen gesteuenden Costen, ein behausung oder spittel, oder Herberig für die außsezige, und sundersiechen zwyschen Münster und gunzwihl Erbauwen, und gestiftet, weren sye als ieziger zeit pflegere desselbigen spittals von denselben ihren Principalen darum für uns abgefertiget, uns uff bewegenen ursachen, auch zuo fürkommung künftiger beschwärdten, so ihnen mittler zeit uffgeladen werden möchten, demüöthig und underthänig zue bitten (wie sye den hiemit thätten) daß wir sye zuo Endtladtnuß und zuo verhöüttung solcher künftiger Beschwerden mit Etwas ordnung und freyheit begaben und versehen wellend, sich demüöthig anerbithende solliches aus geneigtem Willen sambt schuldiger pflicht (als gehorsammen underthannen zuostah) umb uns als ihre gnädige Herren und Oberen iederzeit zu beschulden und zuo verdienen; und so nun wir sollich der unseren bittlich und nit unzimlich anbringen angehört, und verstanden, da haben wir als die so der unseren Wohlfahrt alzeit gern sechen, und zue fürderen begehren, ihnen des Orths gnädigklich gewillfahret, und ihnen dise nachfolgende Befreyung gethan, Geben und bestättiget, ihnen auch dieselbige auß Kraft und macht unser Obrigkeit für sy und ihre nachkommen, Namlich, daß fürhin in Obgemeldtem spittal oder siechenhaus keine andere außsezige oder sundersiechen, dan alein die von der burgerschaft zuo Münster, und uff dem gunzwihler gricht uffgenommen und beherberget werden sollen, oder sy die beyde

Gemeinde der burgerschaft zuo Münster und gunzwihler grichts solches schuldig sein zuo Erstaten, sy thuendt Es den gern fryens willens, oder aber mann überkomme mit ihnen darum, dessen sy zue Friden, und begnüegt sein mögen, sonsten wie sy gedachte von Münster und gunzwihl sich guoths willens anerbotten mit den übrigen durchwandleben heimbschen und frömbden sundersiechen, oder außsiegen, mit dem beherbrigen, es seie sommers oder winterzeitts, nachdem dann ie das wetter wäre, Ein nacht oder zwo, bis das sy wider gewandlen mögen, das best, und ein werkh der barmherzigkeit zuo thuon, darby lassen wihr Es auch unser theils bleiben, doch so behalten wir uns hierin lauther bevohr, wan uns oder unseren nachkommen über kurz oder lang gedächte nothwendig sein hierin Enderung und verbesserung zue thuen, das wir, und sye irer obrigkeit wegen, dasselbig wohl thuon sollen, und mögen nach gestaltsame der sachen, und unser gelegenheit. Alles in krafft dis Brieffs, den wir mit unser statt angehendchten Secret insigil bewahrt geben lasen Zinstag ward St. Viti et Modesti tag, Als Man von der gnadenreichen geburth Christi unser Lieben Herren und selligmachers gezehlt fünfzechen hunders Neunzig und drey iahr

Sgn.

Stattschreiber zue Lucern.

Im Jahre 1688 hatte die Anstalt an Capitalien ein Vermögen von 15,000 Gulden, welches sich bis zu Anfang 1772 auf 18,281 Gulden erhöhte und im Jahre 1681 zwischen den Gemeinden Münster und Gunzwil einer- und dem Zwing von Rickenbach anderseits einen Proceß veranlaßte, der am 13. Hornung 1688 und nochmals am 4. Wintermonat 1689 von der Obrigkeit zu Gunsten der erstern entschieden wurde.

Noch ist die Gebäulichkeit des ehemaligen Siechenhauses in Münster erhalten und wird von der Gemeinde Gunzwil unter Obforge der armen Dienstschwester des heil. Jodocus von Baldegg als Armen- und Waisenhaus benützt. Sie steht nördlich vom Flecken Münster, an der Landstraße nach Frau. Dabei findet sich eine Capelle „zu Maria Hilf“, wo einst der todeswürdige Verbrecher auf seinem letzten Gange nach der nahegelegenen Enthauptungsstätte oder hinunter zum „Galgenhölzli“, seine arme Seele (wie vor der Sentikirche in Lucern) noch einmal Gott und seiner lieben Mutter im Gebete empfahl.

3.

Siechenhaus im Kotten bei Sursee.

Einige Minuten außerhalb dem Städtchen Sursee, an der Landstraße nach Willisau, und unfern der ehemaligen Straße nach Lucern, liegt Haus und Hofstatt „im Kotten¹⁾“ genannt, welche einst zu Nutz' und Frommen der mit dem Ausfaze betroffenen Bürger und Angehörigen errichtet worden ist.

Nach einer Notiz im ältern Jahrbuch der Pfarrkirche in Sursee war diese Siechenanstalt bereits im Jahre 1491 vorhanden²⁾.

Wiederholt wurde bei Jahrbuchspenden auch der armen Sonderfiechen im Kotten gedacht³⁾.

Mit der Oberleitung des Hauses war der „Kottenmeister“, „Kottenpfleger“ betraut. Im Jahre 1556 verwaltete Dtmars Räber dieses Amt⁴⁾; 1567 „Conradt Brütttschly⁵⁾“; 1569 „Jörg Hindher⁶⁾“. Es ist zufällig, wenn in dem ältesten Gerichtsbuch der Stadt Sursee hin und wieder ein Kottenpfleger namhaft gemacht wird. Er hatte, wenigstens im 17. und 18. Jahrhundert, jährliche Rechnung abzulegen, wovon, wie von einem Urbar⁷⁾, noch Exemplare vorhanden sind. Die Rechnung von Martini 1771 bis 1772 weist an Ausgaben die Summe von 329 Gulden aus, während die

1) Der Name erinnert an das nahe Kottwil. Auch hart vor dem Thore Sempachs nach der Morgenseite liegt eine „Kottenmatte“. Koth, Kothhe heißt noch jetzt im Norddeutschen: ein geringes Haus, eine Hütte; angs. cote, engl. cot, cottage, schwed. kate, mittelhochdeutsch kote, kot, kat, Bauernhaus. Das Wort findet sich auch im Keltischen, Finnischen, Esthnischen, Lappländischen, Polnischen und ist uraltes Familienerbe des indogermanischen Sprachstammes.

2) „VI kal. August. Marthe virg. . . . „Her Johannes beni der jung caplan in den Kotten III qrt. korn . . . ist gesezt 1491.“

3) Ebendas. XVI kal. Jul. Margret von Willistat volli im bachs mutter hat geordnet den armen vnderfiechen 1 fl. 1517. — X kal. Aug. Cirill winckler Burger zu Sursee hat geseztden Sunderfiechen v fl. 1564.

4) Seiner erwähnt zu diesem Jahre „das nüw gericht buch angefangen im fünffzehen hundertesten vnd acht vnd vierzigsten jare. Domals Schultzeis frantz Reider der statt Sursee.“ fol. 111 a. (Stadtarchiv Sursee.)

5) U. a. D. zum Jahre 1567, „Cristmonadtt“. Die Paginatur fehlt.

6) Ibidem. Zum Jahre 1568. „Winmonatt“.

7) „Urbarium des Kottenß ernewret vnder dem Pfläger Antoni Göldli 1715.

Einnahmen sich auf 376 Gulden beliefen. Dieß war das gewöhnliche Zahlenverhältniß. — Als Einkaufssumme in den Kotten findet man im Jahre 1568 den Betrag von 30 Gulden gefordert ¹⁾.

Zur Sienenschau mußten Angehörige der Gemeinde Sursee nach Lucern sich begeben. Ueber das Gutachten der geschwornen Aerzte stellte die Obrigkeit ein Zeugniß aus, welches der „Schoumbrief“, „Schaubrief“, hieß. Dergleichen finden sich mehrere vorhanden ²⁾. Hier ein Beispiel:

„Schoumbrief der malakie.“

„Wir Schultheiß vnd rat der statt Lucern thund kunt aller menglichem vnd bekennend mit diesem brief, das vff siner Date vor vns erschinen sind die wohlgeleerten fürnämten vnser lieben vnd getrüwen Her Doctor mit sampt den andern meythern des schererhantwerchs als die so verordnet der malakige beladen vnd vns bericht wie das sy vs vnser beuelch Anna Schmidin von Wallis iez zu Sursee by Her Hansen Houry dient, so mit obgemelter Krankheit verlümbdet, beschowet vnd ganz engentlich erkennet allenthalb innhalt der geschwornen schouw, vnd haben die gemelten frowen solcher krankheit dismallß ganz vnd gar vnschuldig erfunden. Sölichß sy, die genanten meister, vns by iren geschwornen eynden anzeigt vnd gesagt. Vnd des zu vrfunde haben wir der genanten Anna Schmidin zu meldung ir vnschuld disen brieff mit vnser stat secret besigelt geben vff montag vor sant Georgen tag nach der gepurt Christi gezalt fünffzehenhundert zweinzig vnd drü jare.“ —

In einem andern Schaubriefe von 1545 liest man gegen Ende — —: „Das gedachte Anna Ammann vff dise stundt vnd zyt der krankheit des vffatz vnd malakyn ganz ledig vnd vnschul-

¹⁾ Gerichtsb. z. Jahre 1568, „Winmonadtt.“ — „Item m. Herrn hand angenommen in der armen lütten huß in Kotten, Ottilia Rümelis Gemann gippt XXX gl Nemlich vff Santt anthonii III gl vnd dan jährlich vff anthonii III gl. biß zu us genz der bezalig vnd so er darzwüschen sturbe sol man zalen nach marchzal.“

²⁾ Z. B. in einem alten Copieenbuch, im Stadtarchiv Sursee, welches, ursprünglich wohl als Formular-Sammlung zu Kanzleizwecken angelegt, nun historischen Werth erhalten hat. Denn es enthält namentlich Surseeracten, deren Urschrift nicht mehr vorhanden ist. Leider ist dasselbe in bösem Zustande und unpaginirt.

dig, fry vnd unbegriffen syg“. Wahrscheinlich wurde das Wort „Malazy“ bald für Aussatz, bald für Venerie gebraucht, indem man diese Krankheiten als verwandt betrachtet hat ¹⁾.

Um das Jahr 1567 muß in Sursee der Durchpaß fremder Bettler und Siechen und der Andrang derselben gegen Lucern ordentlich groß gewesen sein, denn die Obrigkeit fand sich zu folgender Mahnung ²⁾ veranlaßt: — — „Wir habend hieuor ettliche Mandatt der bättlern vnd landtstrichern, vnd der sundersiechen halb vffgan lassen, dem bißhar nit statt beschehen ist. Deshalb nochmalen vnser ernstlich will, ir die frömden bättler, landtstricher vnd Sonderiechen (so nit die vnsern) verwysen vnd in ir heimett züchen heiffen söllend, deßglichen so man vch die bättler vff färren vnd wägen zufürte, die heiffend (so sye nitt der vnsern sind) wider hinder sich füeren, damit wir vnd ir nitt beschwert werdend, dem thund ernstlich statt. Datum 6 May anno 1567.“

4.

Ueber die Siechenhäuser in Willisau, Nuswil, Altishofen, Reiden, Hitzkirch wissen wir nur, daß solche bestanden haben.

5.

Siechenhaus in Altdorf.

Ein solches hat daselbst seiner Zeit im untern, nördlichen Theile des Fleckens existirt. Aber alle Schriften, die uns über die Entstehung und die frühern Verhältnisse desselben belehren könnten, scheinen ein Raub der Flammen geworden zu sein. Wenigstens findet sich im dortigen Landesarchiv darüber nichts anderes vor, als einige Rechnungen, die „nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinausreichen ³⁾.“

6.

Siechenhaus in Schwyz.

Im 16. Jahrhundert war die hiesige Herberge für die „Malazigen“ auf der „Weidhub“, einem Plage südwärts des Fleckens.

¹⁾ Vergl. Meyer-Alhrens, a. a. D. S. 25. ff.

²⁾ Die Copia im alten „Gerichtsbuch“ zum Jahre 1567. Aprilis. (Stadtarchiv Sursee.)

³⁾ Nachricht v. Hr. Hauptmann Karl Leonhard Müller.

Im ältesten Rathsprötokolle von Schwyz finden sich die Stellen¹⁾: „1551 an der Kindlinentag. dem Hans Pfister sagen, das er vß dem Siechen hus gange, Ist entlich myner heeren meynung.“

„1552 vff Johannis in wienachten. Item myne Hrn. hand dem trini schnider den Blaz vff der weydtthuob abgeschlagen; dann myne Hr. wellent kein gsundt Lüt in das Hus Lasen Syken.“

Später wurde den Sonderfiechen eine andere Wohnung eingeräumt, die noch jetzt davon den Namen trägt und ihrer Bauart nach wohl aus dem 15. oder 16. Jahrhundert herkommen mag. Sie ist niedrig gebaut, hat dicke Mauern und kleine Fenster. Ihre Lage ist nördlich vom Hauptorte an der Stelle, wo die Straße von Schwyz aus nach Bad Seemen und Steinen in zwei Arme sich theilt. In neuerer Zeit wurden daselbst wiederholt arme Irren untergebracht. Das Haus gehört dem ganzen Bezirke Schwyz. Der ehemalige Siechenfond ist nun zu dem Vermögen des gegenwärtigen Spitals geschlagen worden.

7.

Daß in Einsiedeln einst eine Anstalt für Sonderfiechen bestanden habe, läßt sich aus Urkunden wie aus der Tradition nachweisen. Ebenso bestand eine solche in Pfäffikon (Kt. Schwyz), an beiden Orten von den übrigen Wohnungen entfernt.

8.

Siechenhaus in Sarnen.

Von der jetzt niedergeschliffnen Wohnung für Aussägige oberhalb des Dorfes Sarnen, in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Richtplatzes, geht die Sage, daß sie in Folge der italienischen Kriege eingerichtet worden sei. Nebenan befand sich, wie annoch, ein großes hölzernes Kreuz und ein Opferstock, mit einer Aufschrift, welche zu milder Beisteuer einlud. Auch am Hause selber war ob der Stiege ein großes Crucifix angebracht. Die Anstalt hatte auch Grundbesitz, z. B. ein Stück Land im Melchthal, noch jetzt „Siechenweid“ genannt²⁾.

¹⁾ Mitgetheilt v. Hr. Archivar M. Rothling.

²⁾ Nach der Mittheilung des Hrn. Landschreibers Gasser.

Siechenhaus zu Frohnhofen bei Stans.

Nördlich und außerhalb des Dorfes Stans, im Wiesengrund nahe an der Straße nach Stansstad, steht noch ein von Holz gebautes Haus, neben dem auf der andern Seite des Weges ein Kreuz aufgerichtet sich befindet. Ein paar Schritte davon ist eine Capelle, wo früher der heilige Rochus, Patron der Kranken, verehrt wurde, und endlich etwas tiefer in der Wiese drinnen, abseits von der Straße, sieht man — den Armenfünderberg. Das Haus ist die ehemalige Siechenwohnung, jetzt Zuchthaus, und die Opferbüchse, welche noch an jenem Feldkreuze mildthätiger Spenden wartet, ist wohl uranfällig zu Nutz' und Trost der armen Kinder in Frohnhofen daselbst angebracht worden. Dieser älteste Name der Hofstatt, und der Richtplatz in der Nähe, erinnert den Vorübergehenden, daß er vielleicht auf Grund und Boden der ehemaligen Herrschaft, die im Lande den Blutbann ausgeübt, bevor dieses Recht dem Stande Nidwalden abgetreten worden, sich befindet. Als man hier in neuerer Zeit die Straße baute, wurden menschliche Gerippe ausgegraben, von denen eines ein Schlachtschwert bei sich hatte ¹⁾.

Die erste urkundliche Erwähnung der Anstalt für Sondersiechen in Stans geschieht in einem Geschwornenbriefe vom 16. Mai 1496, welcher übrigens bereits ein längeres Bestehen derselben voraussetzt. Diese Urkunde lautet:

1496, 16 Mai.

(Archiv Nidwalden.)

Wir die Einlif des geschwornen gerichts zu Underwalden nid dem Walb verjehent offelich mitt disem | brieff, das wir zu stans in dem Dorff offelich Richtten vnd da für vns kam caspar von will von Eis | landammans vnd der lanttlütten gebog, Ein vogtt des feldsiechen huß zu fronhoff Eis teils, | am andren teil Erny Jacob zu bedersitt mitt Erlöppt fürsprechen, offnott caspar von will | vnd

1) „Beschreibung des Siechenhauses in Stans“. Manusc., verfaßt von Statthalter Obersteg sel., der die betreffenden Acten über diesen Gegenstand getreu benützt hat. (Ist in Händen seiner Erben.)

sprach, das die armen feldsiechen zu fronhoff zu dem huß jra
 Rechttten höw hengen | zu holza in Erni Jacobs holz, als wien
 es ist, das for vber am Bürgenberg litt nid der | müly, zwü-
 schend schryber Schmik vnd Rüdny Zimermans hölgern, lid Erny
 Jacobs dazwüschend innen; so redy Erny Jacob darin, das in vn-
 billich nem, wann Er trumy woll mitt guter | kuntschaft für zu
 bringen, das es me den einist köffet vnd verköffet sig, vnd der selb
 höw for | behan zu jra siechen vnd armen Lütten handen, saz die
 sach zu Recht. Darwider offnot Erni | Jacob vnd sprach, Er heig
 das holz köfftt vnd sig im des nütt dacht, heigis brieff umb den |
 höw, des müß Er Erwarten, vnd sagt sin sach öch zu Recht; vnd
 nach vil me red vnd wider= | red, vnd nach der kundschafft, so
 wir harum verhört, so hand wir vns bekenntt vff vnser | Eyd
 Einhelllich oder der mer teill also, das die feldsiechen zum feld-
 siechen huß jra höw | zu holzen vß dem selben holz, so Erni Jacob
 ist, han sond nun vnd hienach, doch zum | gelegnisten vnd zum un-
 schädlichsten. Diser Vrtell hatt caspar von wil umb ein Vrkund,
 dann | im zu des siechen huß handen befannt ist. Zu warem vrkund
 so han ich markward Zelger, diser | Zitt Landaman zu vnderwal-
 den nid dem wald, min Eigen insigel offelich gehenkt an disen brieff |
 von grichz vnd vrtell wegen, öch von bitte der andren zehen Man-
 nen des geschwornen | gerichtz, doch on schaden mir vnd mynen
 Erben; der geben ist mentag nach der vffart | Christi vnserß Ger-
 löfers, als man zalt nach finer geburt tusig fierhundert nünzig |
 vnd sechs jahr.

Das Siegel in braunem Wachs hängt an einem Pergament-
 streifen.

Dieses Siechengut scheint anfangs blos in Haus, Garten und
 einem Stück Land bestanden zu haben, sammt dem Recht, in dem
 vorerwähnten Walde des Erny Jacob nach Bedürfnis Holz zu hauen,
 welches das „Höwrecht“ (Haurecht) hieß. Später wurde dieser Wald
 Eigenthum der Anstalt ¹⁾. Die Hauptquelle der Unterhaltung scheint
 das Almosen gewesen zu sein. Unter den ältesten, verzeichneten
 Wohlthätern erscheint Margret Holdermeyer aus Lucern, des Am-
 mann Andachers sel. ehliche Wirtin, welche den Feldsiechen, auch

¹⁾ Obersteg I. c. im 4. Kapitel: Fundation des Einkommens.

Unterfiechen genannt, zu ewigen Zeiten für alle Sonntage eine Maaß Wein verordnete. Auch die Kirche in Stans mußte von der „Spengjahrzeit“ jährlich eine bestimmte Summe an dieselben entrichten. Nach und nach äuffnete sich das Vermögen bedeutend. Als 1620 Landschreiber Bartholomäus Odermatt ein Urbar anfertigte, bestand ¹⁾ das Capital in der Summe von 930 *ƒ*. Im Jahre 1664 war es bereits auf 5090 *ƒ*. angestiegen, 1781 auf 26498, „und so wurde fortgeföhren, bis dieses Capital auf eine Summe von 33098 *ƒ*. angewachsen, wie außerhalb auf dem alten Urbar zu ersehen“ ²⁾.

Ueber die Administration bemerkt der fleißige Geschichtschreiber dieser Anstalt im Frohnhof folgendes ³⁾: „Was wir aus den ältesten dahin einschlagenden Schriften entnehmen können, so war das Siechenhaus jederzeit ⁴⁾ ein Eigenthum der Landleute und seine Vorsteher waren 1. der Siechenvogt, von den Kilchgenossen zu Stans gewählt und an St. Antonistag ⁵⁾ vor der Rechnungscommission benannter Kirche seine Rechnung abzulegen schuldig, jedoch Geschäfte von Merkwürdigkeit bedurften hochoberkheitlicher Bestätigung — bis A^o. 1624, wo das erstemal vor oberkeitlichem Ausschuß gerechnet wurde.“ Nachdem er nun die Siechenvögte ⁶⁾, so weit sie bekannt geworden, chronologisch aufgezählt, fährt der Berichterstatter fort: „Des Siechenvogts Pflicht war der Unterhalt des Siechenhauses, die Besorgung des dazu gehörigen Landes und Einziehung der Einkünfte und Aufsicht über die Untergeordneten. — Seine Belohnung konnte er an Gott und seiner lieben Mutter, auch an den lieben Heiligen fordern, hingegen Schaden und Ver-

¹⁾ Nach Obersteg; ibidem.

²⁾ Ibidem.

³⁾ Ibidem 5. cap.

⁴⁾ D. h. seit der Frohnhof von der Herrschaft an die Landleute überging.

⁵⁾ Man vergleiche oben S. 197.

⁶⁾ Die frühern sind folgende: 1496 Kaspar Bonwil. 1560 Balthassar Businger. 1581—1612 Hauptmann Jacob Khremer, ist während des Amtes gestorben; sein Tochtermann Paul Bofinger machte die Zeit aus.

1615—1617 Kaspar Engelberger.

1617—1619 Paul Bofinger.

1619—1624 Arnold Blättler.

1624—1629 Peter Guot u. s. f.

nachlässigung wurde ihm aufgebürdet. Bis 1634 wurde von der Oberkeit per Jahr Gl. 5 Bogtslohn gesprochen. — Die zweite Beamtung war der Spittler; wie vill seine Besoldung war so wie seine Pflicht, können nicht genau angegeben werden, außer daß er ihnen auf dem Fridhoff das Almosen Samlen und zubringen mußte.“ Endlich war angestellt „die Siechenjungfrau.“ Sie mußte über „die Einschlagung des Kirchwegs und muthwilliger Beschädigung des Hauses bei ihrer Garantie wachen, das Bettzeug und besonders das Federzeug in gutem Zustand erhalten. Dagegen war die Belohnung ziemlich beschränkt. Die letzte Siechen Magdt war noch vor dem Ueberfall Rosa Boltzarni.“

Die älteste, bekannte Siechenordnung ¹⁾ von Nidwalden stammt aus dem Jahre 1560. Nach dem ersten Artikel derselben soll Jeder, der in's Siechenhaus begehrt, sei er Einheimischer oder Fremder, mit der Obrigkeit einen Accord schließen und mit sich bringen: „ein aufgeristes Bett, ein hassen vnd ein Chessy.“ Dem Vermöglichen konnte noch mehr zugemuthet werden und was an Hausgeräth in's Haus kam, sollte da verbleiben. Ging Einer ohne Erlaubniß und Uebereinkunft mit der Obrigkeit in die Anstalt, so war seine Habe und Gut derselben verfallen. Man bekommt einen Begriff von der ärmlichen, sparsamen Haushaltung im Frohnhof, wenn man liest, daß „vnser Herren vnd oberen“ bestimmten: „Item vnd wan ein gschir in daß Haus kombt, daß bindens manglet, da sollen sy den dritell kosten daruon gäh, daß sy zum gschir desto sörgen haben. Item vnd was von pfensteren im Haus prochen wurd, daß sollen die gar psalen, so selbes prochen hand, vnd soll die Jungfrau daruf luogen oder sy solches bezahlen. Item vnd soll die siechen Jungfrau für iedes Jahr ein kronen zuo Lohn han vnd all mitwuchen in der fronfasten die besten käß vnd für sechs plapert Brodt ab der Späng nän, was Ihr aber vßen für dem kilchspäll wird, daß soll sy mit den siechen theillen. Item vnd sollen die frömbden siechen alle nacht, so sy da über nacht sind, der Jungfrau ein angster schlaf pfännig zuo gäh schuldig sin. Item vnd soll der Spitalmeister, was den siechen wird für allmuo-

1) Die Urkunde auf Pergamen, mit dem Siegel des Landammanns Johannes Bünti versehen, und eine Copie davon, 1725 von Landschreiber Niklaus Daniel Keiser angefertigt, finden sich im Archiv Nidwalden.

fen of dem fridhof, daß soll er ihnen zuo ihrem Hüßly bringen zuo hinderist in dem fridhof, das sy nit vnder die Lüth wandlen mießen“¹⁾.

Später, als sich der Fond vergrößerte, mußte weniger sparsam verfahren und konnten selbst größere Spenden, wie an die Väter Capuziner in Stans, dargereicht werden.

Eine Uebersicht der Ausgaben des Siechenvogtes findet sich in den vorhandenen Rechnungen und in der erwähnten handschriftlichen Geschichte der Leprosenanstalt in Stans. Man sieht daraus, daß im Ganzen nur die allernothwendigsten Anschaffungen, Reparaturen, Bezahlungen gewagt und geleistet worden sind. Im Jahre 1622 erscheint zum erstenmale ein ärztlicher Conto; 1640 kommen 6 Maaß Weines vor, die Maaß à 19 ß. Von 1646 an folgen die Rechnungen summarisch.

Endlich werden hie und da auch einzelne Sonderfiechen mit Namen und Uebertamen angeführt; so, beispielsweise, die „Flieleri oder Razenölbögli.“ „Bei meiner Zeit“, bemerkt Obersteg, „war noch des Dswald Amstads Frau, eine Herman von Stansstad, darin; sie hatte ein ganz weiße Schupensiechthum“.

Die Einkäufe ins Siechenhaus waren bisweilen ziemlich hoch gestellt. Barbara Zumbühl von Büren bezahlte 1696 die Summe von 1300 ₣ und 1720 wurde Niklaus Michael Blättler von Hergiswil um 2540 ₣ aufgenommen²⁾.

10.

Siechenhaus in Zug³⁾.

Ao. 1435 stiftet Frau Anna Singer, Hans Trähers sel. Wittwe, ihr eigenes Wohnhaus sammt all' ihrem Vermögen zur Wohnung der armen Leuten außer der Vorstadt.

¹⁾ Siechenordnung von Nidwalden, erlassen auf Sonntag nach St. Thomas, des Apostelstag, d. 22. Christm. 1560 durch Landammann Bünth, Landammann Zelger, Statthalter von Uri und Siechenvogt Balthasar Bupfinger. (Archiv Nidwalden.)

²⁾ Obersteg I. c.

³⁾ Wir geben diese Notizen wörtlich, wie selbe uns Hr. Präfect B. Staub mitzutheilen die Güte hatte, die theilweise von ihm selber, theilweise von Hr. Helfer Paul Wikard gesammelt worden sind.

- 1500, den 15. Mai, stiften Heini Stocker und Berena Schell 2 fl an das Siechenhaus, (3 fl an Spital).
- 1520 gibt Margareth Schwäbin 10 fl an das Siechenhaus hin.
- 1522 ist das Siechenhaus neu erbaut worden und vergabet R. D. Bernher Steiner, proton. Apost. 2 Matten an das Siechenhaus — laut Jahrbuch: „Es sig menklich zu wissen, wie dann der ehrw. und geistl. Herr Meister Bernher Steiner, Priester und Burger von Zug hat geben Gott zu Lob — — — besonders zu Nutz der armen Untersiechen ¹⁾ Zug seine zwei eigen und ledigen Matten, die ein glegen an der Allmend, stoßt hinder sich an den Aischbach, oben us an die Rühallmend, nit sich gegen den See; die ander ist ein Niedmatt im Zwing Steinhausen gelegen — — — welche zwo Matten wir der Ammann und Rath der Stadt Zug hand verkauft und die Losung zu der armen Untersiechen handen hand empfangen und wiederum angleid ist — als um 25 Gl. Gelds — — und versprechen darby für uns und unser Nachkommen mit einem Pfleger der armen Güten, wer der zu Zitten ist, zu verschaffen us des Fußzins rent und gült ein fl Pfening gut baar gelt, das Zug geng und gaam sig — den armen unsern heimischen Untersiechen; es wäre dann, daß ein Frömbder in unserm Untersiechenhaus krank lid, dem söllend sie auch mittheilen, dieweil er krank lid, und soll si niemand witer beschwären, so mans in das Fuß nimbt, als von des Almufens wägen, noch dhein anderer Ordnung noch Ußsaz darum thun, besonders si das Geld selbst under einander theilen glich und fründlich und gütlich, darnach sy selbst mit schaffen mit ihrem willen und wohlgefallen. Zum Andern söllend wir verschaffen Ewiglischen, daß allen frömbden undersiechen einem ein Tag und ein Nacht gnug zams geschmaf Mattenhöw werd. Es wäre dann unwätter, so soll man sy witter nach der Billigkeit uffenthalten und das zu

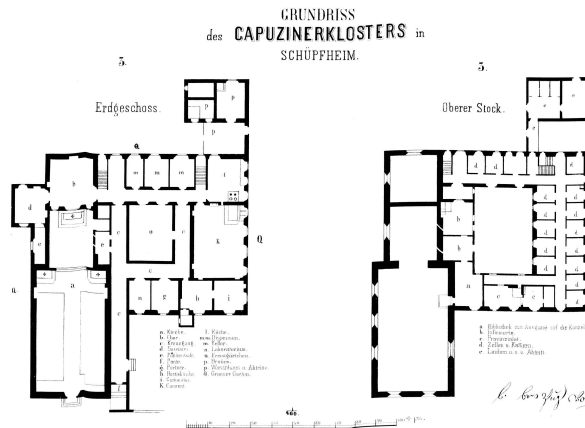
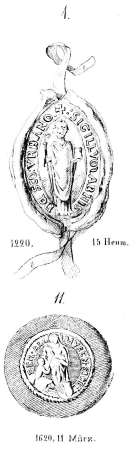
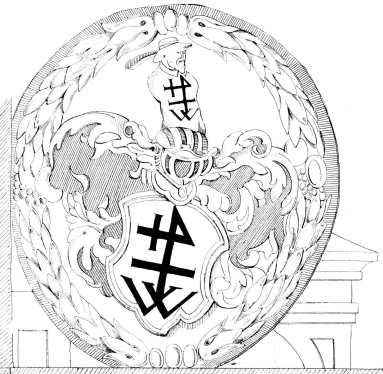
¹⁾ Die Benennung „Untersiechen“ für das gebräuchlichere Sonderiechen, kommt hier und an andern Orten, z. B. in Stans vor, und ist wohl durch die Lage der Siechenhäuser, die wir gewöhnlich nördlich und stromabwärts von den Ortschaften, zu denen sie gehören, antreffen, veranlaßt worden.

der Fronfasten einist. — — — Auch sönd wir verschaffen, daß jährlich einmal in St. Michelskilchen am Sontag verkündet werde

(Wernher Steiner starb als Apostat in Zürich 1550.)

- 1534 Urbar St. Wolfgang: fol. 18. Das Sonderfiechenhaus ist schuldig St. Wolfgang 380 Gl. Ist dargeliehen, als man das Haus gebauen hat, soll jährl. verzinsen und ist der erste Zins verfallen auf Martinstag 1582.
- 1537 Rathspratokoll. — Hans Sidler von Holzhäusern seine alte Mutter wird außsäßig, kommt in unser Siechenhaus um 25 Gl. und soll mitbringen ein ganzes Bett, 4 Lilachen, ein Hafen, ein Kessi und eine Pfanne. Das soll dem Siechenhaus bleiben.
- 1594 Rathspratok. — Samstag nach M. Magd. Tag wird dem Hottwiler erlaubt, seine Frau zu ihm ins Siechenhaus zu nehmen; sie soll 100 Gl. geben baar Geld und soll auch den grauen Mantel tragen, wie ein Sonderfiech¹⁾.
- 1627 Rathspratok. — Der jung Oswald Hediger wird in Lucern unuber gefunden und kommt zu Zug in's Siechenhaus.
- 1812 ist das alte Siechenhaus, in der Nähe der Schutzengelcapelle am sog. Siechbach, ehedem Mischbach, gelegen, niedergerissen und dafür das jetzige Armenhaus neu aufgebaut worden.
- Die Jahrzeiten der „Sonderfiechen“ werden alljährlich bei St. Michael begangen.

¹⁾ Siehe oben Seite 204. 207.



Joannes Fidelis, Seminarius S. Mariae, Schöpheim.



*franz. Jansen
1747, 1 Horn.*



1 2 3 5 6 4 7 8 7 6 5 4 3 2 1

